

## Inhalt

### Aufsätze

- Betrachtung der Bandbreiten der Fraunhofer- und der Schwacke-Werte unter Einbeziehung realer Werte  
*Diplom-Kaufmann Michael Brabec, Berlin* Seite 2
- Der gutgläubige Erwerb eines Mietfahrzeugs nach deutschem und französischem Recht  
*Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg* Seite 6

### Rechtsprechung

1. Mittelwertbildung aus Fraunhofer und Schwacke ist zulässig  
*Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.10.2015, Az. 22 S 188/15*  
*(Vorinstanz Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 02.04.2015, Az. 21 C 17600/13)* Seite 8
2. Schätzung anhand Schwackeliste wird nicht beanstandet, Gutachten nicht sinnvoll  
*Landgericht Hannover, Urteil vom 05.08.2015, Az. 7 S 38/14*  
*(Vorinstanz Amtsgericht Hannover, Urteil vom 18.07.2014, Az. 408 C 5278/14)* Seite 10
3. Internetbuchung nur unter einschränkenden Bedingungen, deshalb Schwacke und nicht Fraunhofer  
*Landgericht München I, Urteil vom 25.08.2015, Az. 13 S 1501/15*  
*(Vorinstanz Amtsgericht München, Urteil vom 22.12.2014, Az. 231 C 9605/14)* Seite 12
4. Anwendbarkeit der Schätzgrundlage Schwackeliste nicht erschüttert  
*Landgericht Ulm, Urteil vom 24.04.2015, Az. 4 O 133/14* Seite 14
5. Preise variieren je nach Bezahlweise, Geschädigte sind nicht auf das Internet zu verweisen  
*Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 30.07.2015, Az. 3 S 117/14*  
*(Vorinstanz Amtsgericht Wiesbaden, Urteil vom 30.09.2014, Az. 91 C 4060/12)* Seite 16

Rechtsprechung kurzgefasst Seite 18

Kurz und Praktisch Seite 19

## Herausgeber

Michael Brabec, Berlin  
Reinhard Ott, Deining  
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe  
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn

# Betrachtung der Bandbreiten der Fraunhofer- und der Schwacke-Werte unter Einbeziehung realer Werte

## 1. Aufgabenstellung

Seit 2008 steht die Frage im Raum, wie es Fraunhofer gelingt, seine Werte, die tatsächlich recherchierte Preise sein sollen, so niedrig zu halten. Die Mittelwerte stehen in weiten Bereichen im Gegensatz zur Erhebung von Schwacke. Fraunhofer hat seine Erhebungsmethode der zumeist den Internetportalen weniger Anbieter entstammenden Preise bisher nicht ausreichend erklärt. Mit diesem Beitrag sollen aus zwei Regionen die Fraunhofer-Werte (Wochenpreise) zueinander und mit Schwacke-Werten in Beziehung gesetzt werden, um Widersprüche aufzudecken und relevante Fragen zu stellen.

## 2. Beispiele der Werte der Tabellen Schwacke und Fraunhofer mit jeweiliger grafischer Darstellung für Hamburg, Bonn und bundesweit

Die Betrachtung der Werte für Hamburg hat den Vorteil, dass es sich um einen überschaubaren und abgrenzbaren Markt handelt, der ausreichend groß und städtisch geprägt ist. Würde ein ländlicher Raum betrachtet, wäre das Ergebnis wegen geringeren Angebotes weniger verallgemeinerungsfähig.

Die anschließend vorgenommene Betrachtung der Werte der Stadt Bonn zeigt auf, dass es keinen relevanten Unterschied gibt zwischen Werten der Großstadt und einer kleineren Stadt.

- a) Raum Hamburg 2011, 2013 und 2015, Mietwagen Gruppen 1, 3, 5 und 7 (Schwacke 2011 S. 345, Fraunhofer 2011 S. 64; Schwacke 2013 S. 345, Fraunhofer 2013 S. 111; Schwacke 2015 S. 342; Fraunhofer 2015 S. 112)

Jahr	Schwacke Gruppe	Schwacke Min	Schwacke Max	Schwacke Mittelwert	Fraunhofer Min	Fraunhofer Max	Fraunhofer Mittelwert
<b>2011</b>							
	Gr. 1	150,00	589,00	431,43	149,02	239,00	184,79
	Gr. 3	187,12	683,00	498,91	172,00	262,00	214,84
	Gr. 5	225,00	833,00	583,90	178,49	605,00	277,03
	Gr. 7	320,03	1043,00	739,06	229,00	982,00	342,23
<b>2013</b>							
	Gr. 1	150,11	589,00	422,64	175,00	317,00	212,18
	Gr. 3	170,57	683,00	493,93	185,00	334,00	242,82
	Gr. 5	212,85	805,00	569,82	195,92	415,00	268,78
	Gr. 7	281,03	1158,50	724,10	234,67	590,00	311,19
<b>2015</b>							
	Gr. 1	165,32	589,00	387,34	166,92	277,00	208,81
	Gr. 3	171,00	681,50	465,53	145,04	273,00	190,23
	Gr. 5	225,85	833,00	522,38	148,70	604,00	240,75
	Gr. 7	339,00	1033,80	670,79	194,00	773,00	294,48

Diagramm 1: Korridor der Schwacke-Werte und der Fraunhofer-Werte sowie deren Mittelwerte in 2011 (Hamburg)

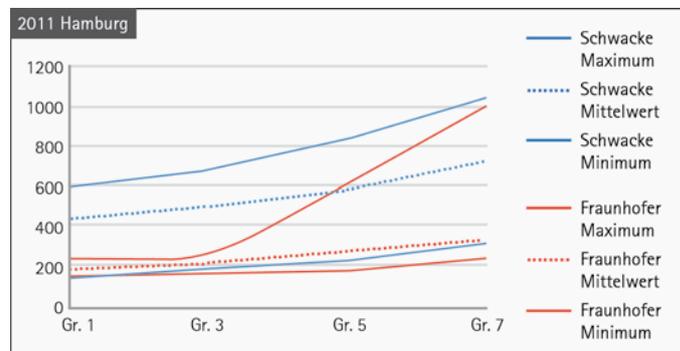


Diagramm 2: Korridor der Schwacke-Werte und der Fraunhofer-Werte sowie deren Mittelwerte in 2013 (Hamburg)

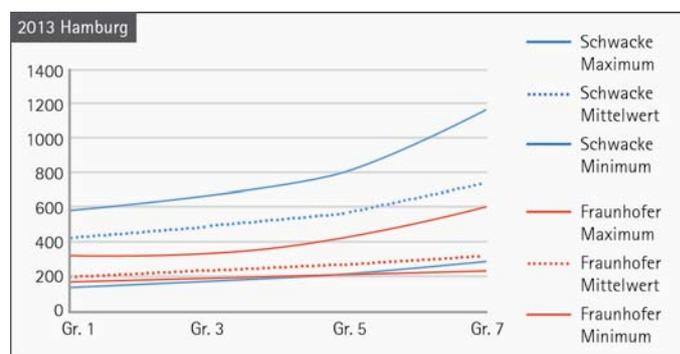
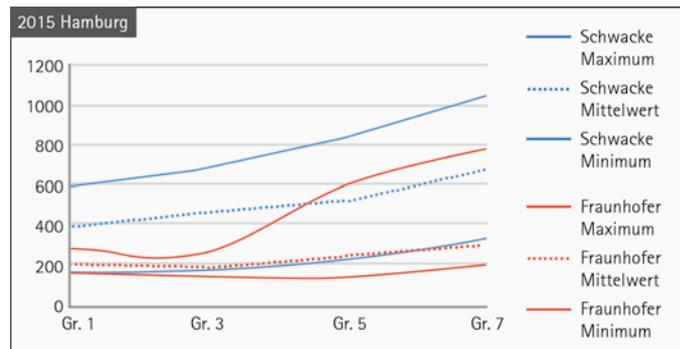


Diagramm 3: Korridor der Schwacke-Werte und der Fraunhofer-Werte sowie deren Mittelwerte in 2015 (Hamburg)



## Impressum

**Herausgeber und Selbstverlag**  
Bundesverband der Autovermieter  
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945  
Fax: 030-25898999  
E-Mail: info@bav.de  
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg  
ISSN: 1869-6031

**Redaktion**  
Michael Brabec  
Invalidenstraße 34  
10115 Berlin

**Anzeigenleitung**  
Maïke Radke  
Invalidenstraße 34  
10115 Berlin

**Erscheinungsweise**  
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten  
Auflage: 3500

**Bezugspreis:** 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.  
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

**Manuskripte:** Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

**Hinweise:** Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

b) Stadt Bonn 2011, 2013 und 2015, Mietwagengruppen 1, 3, 5 und 7 (Schwacke 2011 S. 185/PLZ 513, Fraunhofer 2011 S. 62; Schwacke 2013 S. 185/PLZ 531, Fraunhofer 2013 S. 109; Schwacke 2015 S. 183/PLZ 531; Fraunhofer 2015 S. 110)

Jahr	Schwacke	Schwacke	Schwacke	Fraunhofer	Fraunhofer	Fraunhofer
Gruppe	Min	Max	Mittelwert	Min	Max	Mittelwert
<b>2011</b>						
Gr. 1	163,21	589,00	459,93	149,02	249,00	207,61
Gr. 3	187,12	704,48	511,58	172,00	259,00	210,93
Gr. 5	240,66	805,63	601,86	197,09	465,00	285,70
Gr. 7	320,03	1004,00	755,38	229,00	627,00	340,66
<b>2013</b>						
Gr. 1	150,11	664,20	458,86	175,00	304,00	213,66
Gr. 3	170,57	823,22	575,66	185,00	320,00	238,93
Gr. 5	212,85	982,32	638,77	209,00	390,00	263,19
Gr. 7	281,03	1179,70	804,22	234,67	563,00	312,58
<b>2015</b>						
Gr. 1	165,32	664,20	428,97	166,92	234,00	201,84
Gr. 3	171,00	823,22	539,75	145,04	240,00	185,75
Gr. 5	225,85	982,32	572,74	143,73	599,00	234,33
Gr. 7	389,06	1179,70	728,28	215,93	773,00	316,49

Diagramm 4: Korridor der Schwacke-Werte und der Fraunhofer-Werte sowie deren Mittelwerte in 2011 (Bonn)

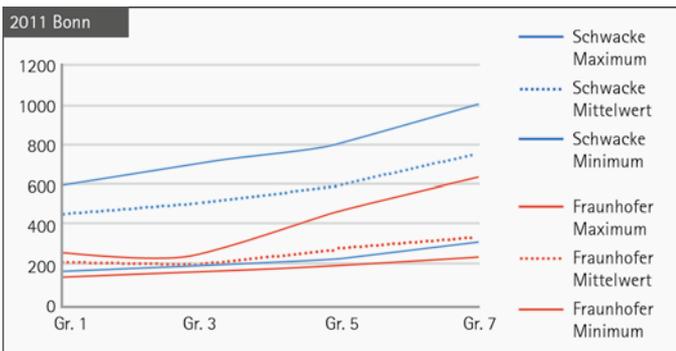


Diagramm 5: Korridor der Schwacke-Werte und der Fraunhofer-Werte sowie deren Mittelwerte in 2013 (Bonn)

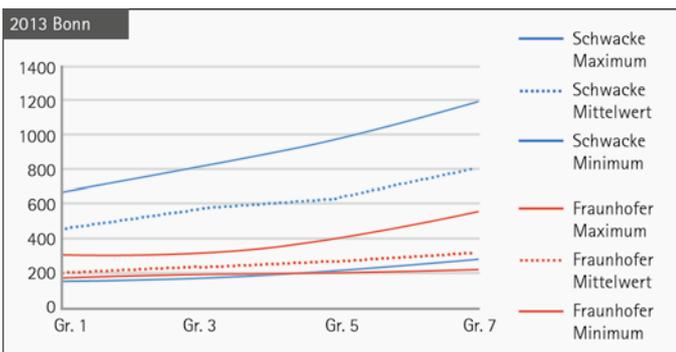
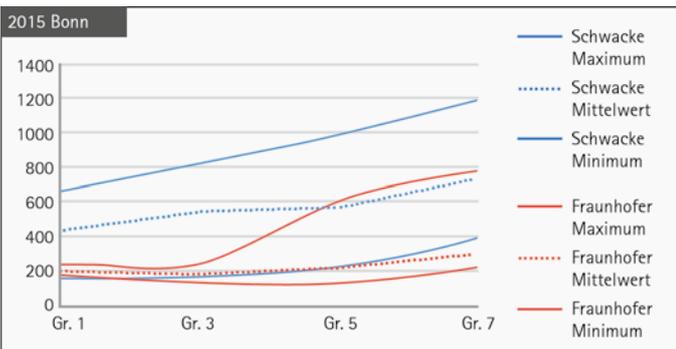


Diagramm 6: Korridor der Schwacke-Werte und der Fraunhofer-Werte sowie deren Mittelwerte in 2015 (Bonn)



c) bundesweit Mietwagengruppen 1-10 (Fraunhofer 2011 S. 34, Fraunhofer 2013 S. 38, Fraunhofer 2015 S. 38)

Jahr	Fraunhofer	Fraunhofer	Fraunhofer
Gruppe	Min	Max	Mittelwert
<b>2011</b>			
1	148,94	249,00	196,78
2	189,00	258,00	202,78
3	172,00	262,00	211,03
4	148,77	493,00	225,64
5	169,18	605,00	261,54
6	196,02	651,00	271,05
7	209,00	982,00	324,91
8	248,25	991,00	362,07
9	289,00	986,00	468,00
10	349,15	988,00	664,44
<b>2013</b>			
1	169,29	332,29	209,39
2	186,34	356,00	235,75
3	178,20	350,00	230,93
4	177,39	428,00	234,43
5	189,01	630,00	266,46
6	182,43	534,00	282,88
7	190,01	716,00	305,08
8	207,08	1544,00	377,92
9	329,96	1349,00	457,55
10	478,01	931,00	690,31
<b>2015</b>			
1	144,25	322,00	200,68
2	144,97	282,00	191,55
3	137,98	325,00	186,98
4	154,00	382,00	202,07
5	133,84	695,00	236,57
6	171,63	527,00	263,91
7	189,27	943,00	310,48
8	195,69	1467,00	408,08
9	292,95	1393,00	465,31
10	347,00	1943,00	731,16

Diagramm 7: Minimum, Mittelwert und Maximum Fraunhofer 2011 bundesweit, Gruppen 1-10

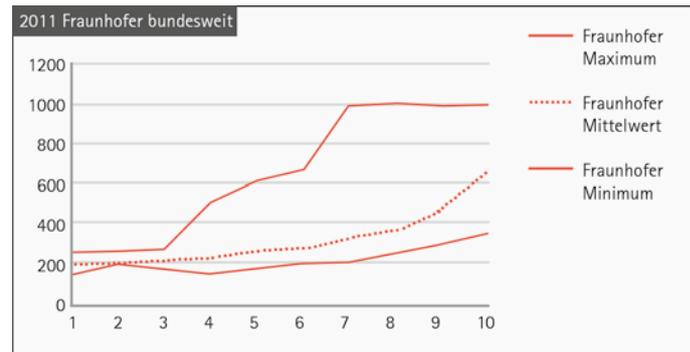


Diagramm 8: Minimum, Mittelwert und Maximum Fraunhofer 2013 bundesweit, Gruppen 1-10

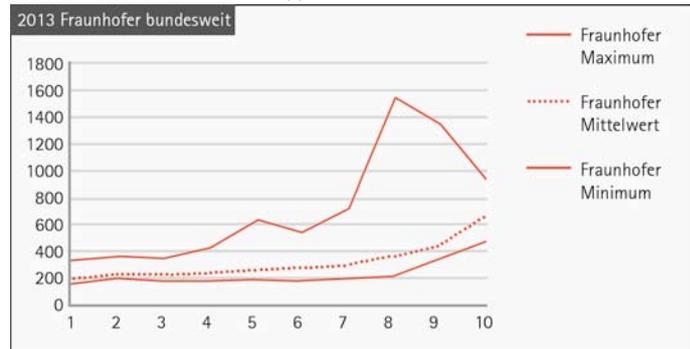
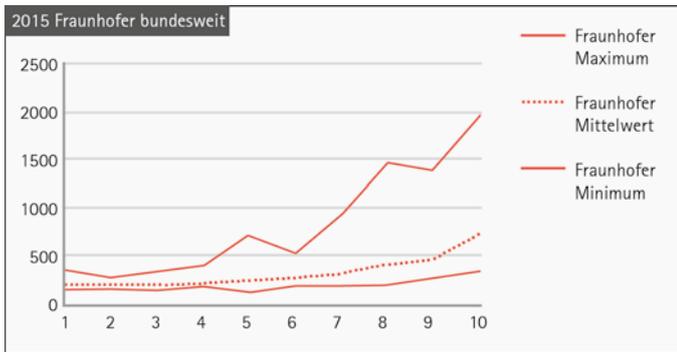


Diagramm 9: Minimum, Mittelwert und Maximum Fraunhofer 2015 bundesweit, Gruppen 1-10



### 3. Interpretation der Werte und Kurven

- Die **Minimumwerte** der **Fraunhofer-Liste** in den Regionen Hamburg und Bonn liegen, egal welche Mietwagengruppe (1, 3, 5 oder 7), weitgehend gleich (siehe Diagramme 1 – 6). Das dürfte der Realität eher nicht entsprechen und erscheint deshalb unglaubwürdig.
- Die **Minimumwerte** der **Fraunhofer-Liste** sinken bei steigender Mietwagengruppe ab (z.B. bundesweit 2015, Diagramm 9 über mehrere Gruppen).
- Ein Fahrzeug der Gruppe 8 für eine Woche (**Minimum**) gab es angeblich für lediglich ca. 50 Euro mehr, als für ein Fahrzeug der Gruppe 1 minimal zu zahlen gewesen sein soll.
- Die **Maximumwerte** der **Fraunhofer-Liste** in den Regionen Hamburg und Bonn sowie bundesweit sind sehr unregelmäßig. Zunächst liegen sie sehr niedrig und steigen in größeren Gruppen abrupt und extrem an. Teilweise fallen sie wieder unerklärlich ab (Fraunhofer 2013 und 2015 bundesweit, Diagramme 8 und 9).
- Eine ganz entscheidende Erkenntnis ist, dass die **Minimumwerte** der **Schwache-Liste** ähnlich niedrig liegen wie die **Minimumwerte** der **Fraunhofer-Liste**. Im unteren Bereich der Bandbreite gibt es wenig Unterschiede zwischen Schwache und Fraunhofer.
- **Schwache** hat eine größere **Bandbreite** nach oben, das könnte unter anderem an der Einbeziehung derjenigen Vermieter liegen, die Fraunhofer ignoriert hat.
- **Mittelwerte** der **Fraunhofer-Liste** sinken trotz steigender Mietwagengruppe ab. Das kann man sogar im bundesweiten Durchschnitt feststellen (2013 und 2015, Diagramme 8 und 9).
- Die **Mittelwerte** der **Fraunhofer-Liste** liegen nahezu **immer** auffällig nahe – teilweise extrem nahe – an den Minimumwerten der Fraunhofer-Liste. Das ist aus allen Diagrammen zu erkennen, insbesondere aus Diagramm 8 und 9 (bundesweite Daten 2013 und 2015). Der Mittelwert liegt z.B. in Mietwagengruppe 5 in 2013 nur 77 Euro vom Minimum und dafür aber 364 Euro vom Maximum entfernt. Das ist nicht plausibel, weil es sich durch die gesamte Fraunhofer-Erhebung zieht und keine Stelle erkennbar ist, an der andersherum ein Mittelwert näher am Maximum liegt. Das könnte seine Ursache in der nicht näher bekannten Erhebungsmethode des Fraunhofer-Institutes haben.
- Die **Mittelwerte** der **Schwache-Liste** liegen zum Teil innerhalb der Bandbreite der Fraunhofer-Liste. Wo sie über der Bandbreite der Fraunhofer-Liste liegen, hat das Fraunhofer-Maximum oft einen auffälligen Einbruch nach unten.

### 4. Erklärungsversuche

Die Vermutung ist, dass die erkennbaren Probleme der Fraunhofer-Liste unter anderem (neben schon seit 2008 formulierter Kritik: nur Sondermarkt,

Vorbuchungsfrist usw.) überwiegend an drei Fehlern festgemacht werden können:

- Die Reduzierung auf wenige Anbieter mit der nicht nachvollziehbaren Begründung, dass man nur dort verbindlich buchen könne.<sup>2</sup>
- Die Einteilung der Fahrzeuge ist gerade in unteren Klassen fehlerhaft.
- Die Anzahl der Abfragen pro Datenzelle, die jeweils im Mehrfachen der befragten Stationen liegt, könnte dort häufiger vorgenommen worden sein, wo der erste Wert nahe des Minimums gelegen hat und dort seltener vorgenommen worden sein, wo aufgrund des ersten Ergebnisses eher Werte nahe des Maximums zu erwarten waren.

#### a) Vorliegende Informationen zur Fraunhofer-Methodik

Fraunhofer gibt an, die Methode mit größtmöglicher Transparenz zu offenbaren und somit detaillierte Überprüfungen zu ermöglichen.<sup>3</sup> Diese Aussage ist nichts weiter als eine sehr geschickte Formulierung. Schlagworte wie „anonym“, „neutral“, „real“ und „umfassend“ finden sich im Vorwort viele. Gleichzeitig wird in Kapitel 2 ein Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hergestellt. Damit ist die Zielrichtung klar: Es geht um Vermietungen nach einem Unfall und die Situation des Geschädigten, der als Mietwagenkunde den Zwängen des Schadenersatzrechtes ausgesetzt ist. Entstehende Schadenersatzforderungen haben einen Anknüpfungspunkt: den selbstzahlenden Normalkunden. Hieraus scheint die Methode abgeleitet worden zu sein.

Festzuhalten ist ferner, dass der überwiegende Teil derjenigen Werte, denen wegen ausreichender Datenmenge von der Rechtsprechung eine Bedeutung beigemessen wird, aus Internetangeboten einiger weniger Anbieter zusammengestellt worden sind.

Weitere Aspekte sind hinlänglich bekannt: Unterstellung einer Vorbuchungsfrist und einer zu Beginn der Miete feststehenden Mietdauer, verpflichtender Einsatz von elektronischen Zahlungsmitteln, Ignorieren der Preisunterschiede je nach Zahlungszeitpunkt, Vorfinanzierung, Kautions, Weglassen relevanter Nebenleistungen usw.

#### b) Nicht vorliegende Informationen zur Fraunhofer-Methodik

Insbesondere wird aus den Erläuterungen zur Methodik nicht klar, wie sich die Werte einer Datenzelle zusammensetzen. Jeder in den Mittelwert einfließende Wert wurde zuvor seinerseits – so scheint es – durch mehrere Werte zusammengesetzt. Denn die Anzahl der Abfragen liegt jeweils mehrfach höher als die Anzahl der befragten Stationen. In jedem Fall hat es also Mehrfachnennungen gegeben, ein Fakt, zu dem sich Fraunhofer bisher nicht ausreichend erklärte.

Ein Beispiel soll helfen, die Problematik der Mehrfachnennungen zu verstehen:

21 Werte von 3 Stationen können ganz unterschiedlich abgefragt werden:

Preis der Station 1 = 60 Euro,  
Preis der Station 2 = 80 Euro,  
Preis der Station 3 = 100 Euro

**Variante A:** Jede Station wird sieben Mal angefragt. Der Mittelwert in der Fraunhofer-Liste wäre 80 Euro.

**Variante B:** Zwei Stationen werden einmal angefragt und die Station mit dem niedrigsten Preis wird nicht nur einmal, sondern danach noch 18 Mal, also insgesamt 19 Mal angefragt (Summe 21 Abfragen). Der Mittelwert in der Liste wäre 62,86 Euro. Der Mittelwert läge sehr nahe am Minimum und um ca. 21 % niedriger als nach Variante A. Allein dieser Baustein der Methode einer Statistik kann zu solchen Ergebnisunterschieden führen.

1) Wie hier: Otting, Joachim: „Fraunhofer oder Schwache, keine Frage ist umstrittener.“, MRW 1-2009, Seite 2 ff. oder in Brabec, Michael: „Analyse statt Schlagworte, Fraunhofer im Detail hinterfragt“, MRW 1-2010, Seite 3 ff. und auch in Rehberg, Bernd: „Paradigmenwechsel in der Mietwagenrechtsprechung?“, MRW 1-2014, Seite 4 ff.

2) Fraunhofer dürfte selbst nicht verbindlich gebucht, sondern lediglich seine Preisanfrage vor Buchung oder Reservierung gestoppt haben. Im Übrigen sind keine Buchungen, sondern Reservierungen zu tätigen, die nicht mit einer verbindlichen Buchung gleichgesetzt werden können.

3) Fraunhofer Marktpreis Spiegel Mietwagen Deutschland 2015, Seite 15.

Des Weiteren hat Fraunhofer keine konkreten Aussagen dazu getroffen, wie man aus den Fahrzeug-Informationen aus dem Internet darauf schließt, welcher Fahrzeuggruppe man einen gefundenen Wert zuordnet. Hierüber wurde bereits viel geschrieben<sup>4</sup>, aber Gerichte scheinen sich hierfür bisher zu wenig zu interessieren. Das ist nicht nachvollziehbar, weil sich hierdurch eine weitere erhebliche Verfälschung der errechneten Mittelwerte ergeben kann, die den Versicherern ungerechtfertigt erhebliche Schadenersatzforderungen erspart und Geschädigte und aus abgetretenem Recht klagende Unternehmen übervorteilt.

Fraunhofer hat sich ebenso nicht zu Fehlanfragen geäußert, in denen der angefragte Anbieter kein Fahrzeug liefern konnte. Durch die lange Vorbuchungsfrist ist man diesem ganz realen Risiko weitgehend ausgewichen. Doch einerseits kommen „Ausverkauft“-Situations auch bei Vorbuchung vor, und andererseits hat man eine Preiserhebung für die Haftpflichtversicherer und die Schadenersatzrechtsprechung erstellt. Geschädigte brauchen auch dann einen Ersatzwagen, wenn sie den Unfall nicht bereits eine Woche vorher erahnen und vorsichtshalber einen Mietwagen buchen.

Letztlich ist bei jeder bisherigen Fraunhofer-Mietwagen-Statistik auch die Frage offengeblieben, wie hoch ein vergleichbarer Endpreis gelautet hätte, wenn Fraunhofer alle relevanten Leistungen einbezogen hätte. Leider sind nicht alle relevanten Leistungen der bevorzugten Anbieter im Internet buchbar, noch deren Preise erkennbar. Aber das ändert ja an der Anforderung nichts. Wenn der Geschädigte eine Haftungsreduzierung mit niedriger Selbstbeteiligung benötigt, kann er nicht auf den Preis lediglich eines Teils der Gesamtleistung verwiesen werden. Das wäre sonst die klassische Rosinenpickerei.

Detaillierte Überprüfungen erscheinen bisher nicht möglich. Mehr Transparenz zur Methode ist unbedingt notwendig, um die relevanten Fragen zu beantworten. Die notwendigen Fragen müssen die Gerichte stellen.

## 5. Gegenüberstellung zum realen Internet-Mietwagenmarkt

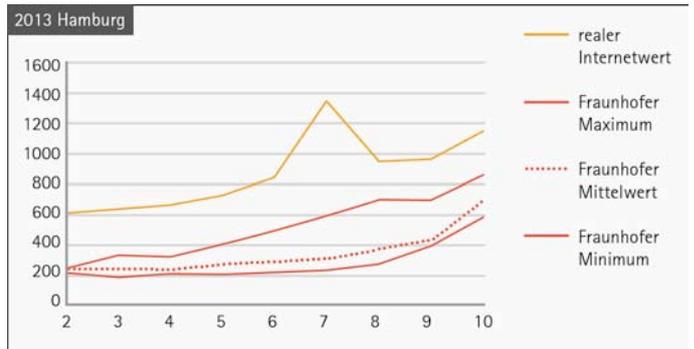
Tabelle: Werte Fraunhofer-Mietpreisspiegel 2013, Hamburg, Vergleich mit realen Werten

Mietwagen-gruppe	Fraunhofer Maximum, Euro	Tatsächliche Werte in Hamburg, Euro <sup>5</sup>	Vergleich, %
1	317,00	-	-
2	249,00	608,08	244,21
3	334,00	637,35	190,82
4	322,00	661,76	205,52
5	415,00	722,77	174,16
6	491,00	843,51	171,79
7	590,00	1348,59	228,57
8	699,00	948,43	135,68
9	697,00	966,79	138,71
10	858,00	1154,67	134,58

Tabelle: Werte Fraunhofer-Mietpreisspiegel 2015, Hamburg, Vergleich mit realen Werten

Mietwagen-gruppe	Fraunhofer Maximum, Euro	Tatsächliche Werte in Hamburg, Euro	Vergleich, %
1	277,00	-	-
2	242,00	592,71	244,92
3	273,00	543,33	199,02
4	342,00	647,06	189,20
5	604,00	728,56	120,62
6	527,00	782,61	148,50
7	773,00	894,04	115,66
8	1087,00	1138,66	104,75
9	1186,00	1416,42	119,43
10	1943,00	1953,24	100,53

Grafische Darstellung für 2013



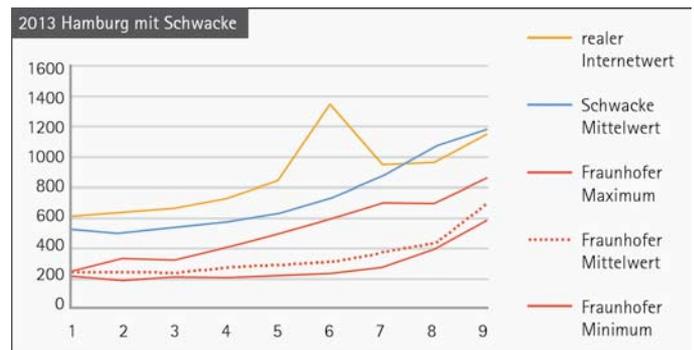
Es ist deutlich zu erkennen, wie weit reale Internetwerte (ohne Nebenkosten wie wintertaugliche Bereifung, Zustellung oder Zweitfahrer,...) vom Fraunhofer-Mittelwert entfernt liegen. Auch vom angeblich in einem ganzen Jahr feststellbaren Maximumwert liegen reale Werte der Mietwagengruppen 2 bis 10 weit entfernt. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei den realen Werten nicht um allgemeine Marktpreise handelt, sondern um Internetpreise, die eine Vorausbuchung ebenso bedingen wie den Einsatz von bis zu zwei Kreditkarten, die Stellung einer Kautions usw.

Bei diesem Vergleich handelt es sich nur um ein Beispiel. Es besteht ein bundesweites Problem, das auch nicht nur zeitweise auftritt, sondern wohl seit Beginn der Erhebung von Fraunhofer IAO. Stichproben seit 2012 legen das nahe.

Bis die genaueren Umstände der Methodik der Fraunhofer-Erhebungen geklärt werden können, wird wohl offen bleiben, warum tatsächliche Internet-Wochenpreise (der Wochenpreis ist der für die Rechtsprechung wichtigste Wert), zum Beispiel in Hamburg, aber auch anderswo, 2013 und in 2015 / 2016 mit den Werten der Fraunhoferliste 2013 und 2015 nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.

Interessant ist auch eine grafische Darstellung wie zuvor, aber unter Einbeziehung von Schwacke-Werten (rechnerischer Mittelwert).

Darstellung unter Einbeziehung der Schwacke-Liste



## 6. Schlussfolgerungen

Eine wissenschaftliche Überprüfung der Fraunhoferliste ist notwendig. Die vorgenommene Auswertung der Minimum- und Maximum-Werte der Fraunhoferliste und der Schwackeliste und deren Bandbreiten ergibt ein differenziertes Bild. Einerseits wird deutlich, dass die Schwackeliste eine größere Bandbreite abdeckt und im unteren Bereich diejenigen Werte beinhaltet, die in der Fraunhoferliste nahezu ausschließlich zusammengetragen wurden. Andererseits ist wenig plausibel, warum der Mittelwert der Fraunhoferliste überwiegend unweit des Minimums liegt und selbst bei bundesweit zusammengefassten Ergebnissen Auffälligkeiten bestehen.

4) U.a. Brabec, Michael: „Unmöglichkeit eines Vergleiches von Fraunhofer und Schwacke“, MRW 4-2011, Seite 11 und auch in Wenning, Ulrich: „Konkrete Argumentation, warum die Internet-Angebote die Schätzgrundlage nicht erschüttern“, MRW 3-2012, Seite 43.

5) Ein Beispiel siehe Abbildung unter <http://www.bav.de/images/aktuelles/images/EC%20HH%20KW%2038-2013%20Gr%207%20inkl%20NK.jpg>

Es wäre zu prüfen, ob der Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen (BGH VIII ZR 346/12 vom 06.11.2013, NJW 2014, 292; AG Berlin-Charlottenburg 235 C 133/13 vom 11.05.2015, AG Bonn 203 C 79/14), erstellt wurde. Wenn nicht, scheidet Fraunhofer als Schätzgrundlage aus.

Die Rechtsprechung sollte sich deshalb mithilfe externer Sachver-

ständiger der Methode der Fraunhoferliste vergewissern. Fraunhofer hat zu seiner Methode bisher zu wenige Details bekanntgegeben. Die aufgeworfenen Fragen sind auch acht Jahre nach Erscheinen der ersten Fraunhoferliste nicht beantwortet. Und die Vermutung ist nicht widerlegt, dass zumindest der Fraunhofer-Mittelwert, auf den es in der Rechtsprechung ankommt, aufgrund methodischer Schwächen der Erhebung erheblich zu niedrig ist.

## Aufsatz,

Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg

# Der gutgläubige Erwerb eines Mietfahrzeugs nach deutschem und französischem Recht

Bei der Vermietung eines Fahrzeugs kommt es nicht selten vor, dass das Fahrzeug zum vereinbarten Mietende nicht zurückgegeben wird. Manchmal hilft ein Anruf beim Mieter. Doch wenn dieser nicht mehr zu erreichen ist, ahnt der Vermieter bereits schlimmstes.

Es folgt eine Strafanzeige bei der Polizei. Das Fahrzeug wird zur Fahndung ausgeschrieben. In der Folge stellt sich meist heraus, dass der Mieter nicht mehr auffindbar ist und womöglich bei der Anmietung noch gefälschte Ausweisdokumente bei sich hatte. Mit viel Glück wird das Fahrzeug bei einem Dritten wieder aufgefunden. Doch dieser behauptet, das Fahrzeug gekauft zu haben und nun der rechtmäßige Eigentümer zu sein.

Berechtigt zum Verkauf wäre allerdings nur der ursprüngliche Eigentümer, der Vermieter, gewesen. Es stellt sich daher die Frage, ob ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten stattfand, mittels dessen der Dritte doch Eigentümer wurde. Welche Kriterien hieran zu stellen sind, wird im Folgenden zunächst anhand des deutschen Rechts erörtert und sodann mit dem französischen Recht verglichen.

Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Fahrzeug in Frankreich übergeben wird, denn die dingliche Rechtslage beurteilt sich nach dem Recht des Lageortes gemäß Art. 43 Abs. 1 EGBGB.<sup>1</sup> Da das internationale Sachenrecht in Frankreich nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt bezüglich des Schutzes des Eigentums das französische Recht. Eine mögliche Zurückverweisung in das deutsche Recht nach Art. 4 Abs.1 Satz 2 EGBG gibt es nicht.

## Der gutgläubige Erwerb nach deutschem Recht

Bei dem Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten darf der Erwerber nicht bösgläubig gewesen sein gemäß § 932 Abs. 2 BGB. Bösgläubigkeit des Käufers liegt vor, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt blieb, dass der Veräußerer nicht zum Verkauf berechtigt war. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen des guten Glaubens ist die Vollendung des Rechtserwerbs. Das ist regelmäßig die Übergabe.<sup>2</sup>

Darüber hinaus darf die Sache nicht nach § 935 BGB abhandengekommen sein. Ein Abhandenkommen liegt vor, wenn der Eigentümer oder im Fall eines Besitzmittlungsverhältnisses der Besitzmittler den unmittelbaren Besitz an der Sache ohne (nicht notwendig gegen) seinen Willen verliert. Bei der Autovermietung ist der Vermieter nur mittelbarer Besitzer, der Mieter

unmittelbarer Besitzer und sogenannter Besitzmittler. Demzufolge ist beim Abhandenkommen auf den Mieter abzustellen.

Die Vorschrift des § 935 BGB hilft in der Praxis folglich nur beim redlichen Mieter weiter. In allen anderen Fällen kann der Nachweis, dass das Fahrzeug tatsächlich dem Mieter gegen oder ohne seinen Willen entwendet wurde, schwer geführt werden. Ohne Kooperation mit dem Mieter bleibt das Abhandenkommen nur eine unbeachtliche Behauptung ins Blaue hinein.

Von entscheidender Bedeutung ist damit die Bösgläubigkeit des Käufers. Relevant ist die Frage, wann nun der Käufer grob fahrlässig Unkenntnis vom fehlenden Eigentum des Verkäufers am Mietfahrzeug hatte. Einfache Fahrlässigkeit reicht hierfür nicht aus. Die Rechtsprechung verlangt, dass der Erwerber die erforderliche Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohen Maß verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen hat, was sich im gegebenen Fall jedem hätte aufdrängen müssen.<sup>3</sup> Beim Erwerb vom Nichtberechtigten ist das der Fall, wenn der Erwerber trotz Vorliegens von Verdachtsmomenten, welche Zweifel an der Berechtigung des Veräußerers wecken müssen, sachdienliche Nachforschungen nicht unternimmt.<sup>4</sup> Maßgeblich sind dabei die Umstände des Einzelfalls.

Grundsätzlich darf der Erwerber sich an der Besitzlage orientieren. Nach § 1006 Abs.1 BGB kann vom Besitz auf das Eigentum geschlossen werden. Demzufolge besteht keine generelle Pflicht des Erwerbers zu Nachforschungen ohne einen konkreten Verdacht der Nichtberechtigung.<sup>5</sup>

Beim Gebrauchtwagenkauf wird allerdings erwartet, dass sich der Käufer zumindest die Zulassungsbescheinigung Teil II zeigen lässt und sich anhand derer von der Verfügungsbefugnis des Käufers überzeugt.<sup>6</sup> Dies wird damit begründet, dass bei gebrauchten Fahrzeugen jeder Teilnehmer am Rechtsverkehr wissen muss, dass Kraftfahrzeuge oftmals als Sicherheit für einen bei ihrer Anschaffung gewährten Kredit dienen. Der Umstand, dass der Veräußerer die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorlegen kann, muss Argwohn erwecken und Anlass zu weiteren Nachforschungen geben.<sup>7</sup>

Die Überprüfung der Berechtigung hieraus gehört lediglich zu den Mindestanforderungen beim Gebrauchtwagenkauf.<sup>8</sup> Bei den Umständen, welche eine Pflicht zur Nachforschung über die Verfügungsbefugnis begründen, wird ein strenger Maßstab angelegt.<sup>9</sup>

1) Vgl. BGH vom 10.06.2009, VIII ZR 108/07.

2) Vgl. Palandt-Bassenge, § 932, Rn. 14.

3) Vgl. BGH vom 09.02.2005, VIII ZR 82/03.

4) Vgl. Vgl. LG München I vom 02.02.2015, 26 O 13347/14.

5) Vgl. MüKo-Quack, § 932, Rn. 45.

6) Vgl. BGH vom 09.02.2005, VIII ZR 82/03; BGH vom 13.05.1996, II ZR 222/95.

7) Vgl. BGH vom 13.04.1994, II ZR 196/93.

8) Vgl. LG München I vom 02.02.2015, 26 O 13347/14.

9) Vgl. BGH vom 01.07.1987, VIII ZR 331/86; LG München I vom 02.02.2015, 26 O 13347/14.

Fälschungen der Zulassungsbescheinigungen führen jedoch nur dann zu einer erweiterten Nachforschungspflicht, wenn diese für einen auf dem Gebiet unerfahrenen Käufer auf den ersten Blick erkennbar sind.<sup>10</sup> Dies liegt etwa bei auffälligen Schreibfehlern oder leicht durchschaubaren, fehlerhaften technischen Angaben vor.<sup>11</sup>

Wann darüber hinaus eine Nachforschungspflicht besteht, ist eine Frage des Einzelfalls. Klar ist aber, dass Nachforschungen nicht etwa deshalb schon entbehrlich sind, weil sie vermutlich zu keinem anderen Ergebnis geführt hätten. Auf die Ursächlichkeit kommt es bei der Bewertung der Bösgläubigkeit nicht an.<sup>12</sup>

Es kommen die unterschiedlichsten Umstände beim Gebrauchtwagenkauf in Betracht:

- Der Verkauf durch einen Dritten und die Übergabe auf einem Parkplatz reichen in der Regel alleine für die Bösgläubigkeit nicht aus.<sup>13</sup> Nicht selten wird die Kaufabwicklung einem versierteren Bekannten oder Verwandten überlassen. Auch können sachliche Gründe vorliegen, warum man sich nicht vor der Wohnung trifft.<sup>14</sup>
- Preisverhandlungen, durch welche das Fahrzeug letztendlich um fast 20 % günstiger verkauft wird, reichen für sich genommen ebenso nicht aus.<sup>15</sup> Gerade vor Ort kann sich der Käufer den besten Eindruck vom Fahrzeug verschaffen und auf etwaige preismindernde Mängel und Schäden hinweisen. Es sind die konkreten Umstände zu betrachten, warum es zu dem günstigeren Verkaufspreis kam. So kann auch der Verkäufer plausibel Umstände hierfür darlegen, welche weitere Erkundigungen entbehrlich machen, wie etwa eine bevorstehende Scheidung.<sup>16</sup>
- Der Eindruck, bei dem Verkäufer handle es sich um Sinti, spielt keine Rolle. Denn einen zu berücksichtigenden Erfahrungssatz, wonach Angehörige der Sinti besonders häufig unterschlagene Fahrzeuge verkaufen würden, gibt es nicht.<sup>17</sup>
- Ein besonders niedriger Kaufpreis kann zur Bösgläubigkeit führen.<sup>18</sup>
- Wird bei einer Verkaufsanzeige nur noch die Mobilfunknummer und nicht mehr die Festnetznummer angegeben, weckt dies heutzutage keinen Argwohn mehr.
- Kann der Käufer kein Klingelschild mit dem Namen am vermeintlichen Wohnort des Verkäufers finden, so ist wieder genauer zu prüfen. Gibt der Verkäufer auf Nachfrage an, dass er erst vor kurzem eingezogen sei, so mag dies in der jeweiligen Situation durchaus plausibel sein und keinen Verdacht erregen.<sup>19</sup>
- Die Nachfrage bei der Polizei wegen einer Diebstahlmeldung ersetzt

nicht die gebotenen Erkundigungen. Denn nicht in jedem Fall einer Fahrzeugunterschlagung wird eine solche Anzeige erstattet.<sup>20</sup>

- Vom privaten Käufer wird aber nicht erwartet, dass er auch noch die Fahrzeugidentifikations-Nummer überprüft.<sup>21</sup>
- Das Drängen auf eine schnelle Abwicklung des Geschäfts, verbunden mit einem sehr günstigen Preis, kann zu weiteren Nachforschungspflichten führen.<sup>22</sup>
- Ein generell fehlender Zweitschlüssel ist ein deutliches Indiz für das fehlende Eigentum und dürfte generell geeignet sein, Verdachtsmomente auszulösen.<sup>23</sup> Wurde der Zweitschlüssel lediglich vergessen zum Übergabeort mitzubringen, kann dies je nach Situation für sich genommen nachvollziehbar sein.<sup>24</sup>

Es wird deutlich, dass es immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommt, die letztendlich in der Gesamtsumme eine besondere Verdachtsituation hervorrufen und die Bösgläubigkeit begründen können.

Da § 932 BGB davon ausgeht, dass der Erwerber im Normalfall Eigentum erwirbt, muss der ursprüngliche Eigentümer das fehlende Eigentum des Verkäufers, die Bösgläubigkeit sowie etwaige Umstände, aus denen sich eine Nachforschungspflicht ergibt, beweisen.

## Gutgläubiger Erwerb nach französischem Recht

Auch im französischen Recht gibt es einen gutgläubigen Erwerb beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten.<sup>25</sup> Grundlage ist Art. 2276 des Code Civil (CC):

- (1) Im Fall von Mobilien gilt der Besitz gleich dem Titel.
- (2) Gleichwohl kann derjenige, der eine Sache verloren hat oder dem sie gestohlen wurde, diese binnen drei Jahren, beginnend mit dem Tag des Verlusts oder des Diebstahls, von demjenigen herausverlangen, in dessen Hände er sie auffindet; unberührt bleibt dessen Rückgriff bei demjenigen, von dem er sie erhalten hat.

Zwar wird in Art. 2276 Abs.1 CC lediglich die „possession“, der Besitz, vorausgesetzt, allerdings bildet der gute Glaube ein ungeschriebenes zusätzliches Tatbestandsmerkmal.<sup>26</sup>

Art. 2276 CC ist anwendbar auf alle körperlichen, beweglichen Sachen. Der Eigentumserwerb darf jedoch nicht in ein öffentliches Register einzutragen sein. Fahrzeuge werden zwar bei der Zulassungsstelle registriert. Dies dient jedoch nicht der Publizität des Eigentums, so dass Art. 2276 CC anwendbar ist.

Nach französischem Recht gibt es anders als nach deutschem Recht keinen abgeleiteten Erwerb vom Nichtberechtigten, vielmehr wird originär Eigentum

10) Vgl. OLG Braunschweig vom 01.09.2011, 8 U 170/10; OLG München vom 26.05.2011, 23 U 434/11.

11) Vgl. LG München I vom 02.02.2015, 26 O 13347/14.

12) Vgl. OLG Schleswig vom 01.09.2006, 14 U 201/05; BGH vom 13.04.1994, II ZR 196/93.

13) Vgl. OLG Karlsruhe vom 29.03.2012, 9 U 143/10.

14) Vgl. OLG Braunschweig vom 01.09.2011, 8 U 170/10.

15) Vgl. OLG Karlsruhe vom 29.03.2012, 9 U 143/10.

16) Vgl. OLG Braunschweig vom 01.09.2011, 8 U 170/10.

17) Vgl. OLG Karlsruhe vom 29.03.2012, 9 U 143/10.

18) Vgl. OLG Karlsruhe vom 29.03.2012, 9 U 143/10.

19) Vgl. OLG München vom 26.05.2011, 23 U 434/11.

20) Vgl. OLG Schleswig vom 01.09.2006, 14 U 201/05; BGH vom 13.04.1994, II ZR 196/93.

21) Vgl. OLG München vom 26.05.2011, 23 U 434/11.

22) Vgl. OLG Schleswig, NJW 2007, 3007.

23) Vgl. OLG München vom 26.05.2011, 23 U 434/11.

24) Vgl. LG Regensburg vom 23.10.2015, 6 O 958/15(2); verneinend bei einem 200 Kilometer entfernten Übergabeort und zusätzlichem Vergessen der Ausweispa-piere LG Regensburg vom 22.01.2016, 3 O 352/15(3).

25) Vgl. umfassend hierzu LG Regensburg vom 22.01.2016, 3 O 352/51 (3).

26) Vgl. cass civ 09.09.2015, n° 14-16268; cass com 16.09.2015, n° 13-20940.

erworben. Der Verkauf fremder Sachen ist nichtig. Da keine Trennung zwischen dem Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag) und dem Erfüllungsgeschäft (Übereignung) vorgenommen wird, findet ein originärer Erwerb statt.

Die „possession“ muss im Zeitpunkt des Herausgabeverlangens noch bestehen, damit sich der Erwerber auf Art. 2276 CC berufen kann, „possession effective“. Wurde das Mietfahrzeug in der Zwischenzeit aufgefunden, hoheitlich in Verwahrung genommen und womöglich dem Vermieter schon herausgegeben, befindet sich der Käufer nicht mehr in dessen Besitz. Nach der französischen Rechtsprechung muss dann jedoch differenziert werden, ob die Besitzaufgabe freiwillig oder unfreiwillig erfolgte. Im letzten Fall ist Art. 2276 CC weiterhin anwendbar.<sup>27</sup> Gerade wenn der Käufer sich auf sein Eigentumsrecht beruft und sich der Verwahrung widersetzt, kann von keiner Freiwilligkeit mehr ausgegangen werden, womit Art. 2276 CC anwendbar bleibt. Der Besitz gilt dann nicht als unterbrochen. Problematisch sind allerdings die Fälle, bei denen unter Druck staatlicher Verfolgungsmaßnahmen das Fahrzeug herausgegeben wurde.

Der gute Glaube muss sich ebenso auf das Eigentum derjenigen Person beziehen, von der der Erwerber glaubt, das Eigentum zu erhalten. Ob der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis genügt, ist streitig.<sup>28</sup> Gemäß § 366 HBG wäre dies nach deutschem Recht ausreichend, wenn zumindest der Verkäufer ein Kaufmann ist.

Für den Zeitpunkt des guten Glaubens ist gleichfalls die Übergabe entscheidend.<sup>29</sup> Der gute Glaube bei Vertragsschluss genügt nicht, der böse Glaube nach Besitzerwerb schadet nicht.

Die Gutgläubigkeit besteht nicht, wenn der Erwerber am Eigentum des Verkäufers zweifelt. Positive Kenntnis ist nicht erforderlich. Der Grad der Zweifel ist allerdings nicht eindeutig. Es fehlt eine Vorschrift wie die des § 932 Abs. 2 BGB. Teilweise wird von den Gerichten angenommen, dass schon bei

leichter Fahrlässigkeit der gute Glaube fehlen kann. Nach überwiegender Auffassung liegen Zweifel vor, wenn angesichts der objektiven Umstände ein durchschnittlich sorgfältiger Bürger Zweifel hätte haben müssen.<sup>30</sup> Im Vergleich zum deutschen Recht sind danach die Anforderungen vergleichbar, nach vereinzelter Rechtsprechung geringer.

Findet lediglich eine zufällige Verlagerung des Übergabeorts nach Frankreich statt, ist nicht auf den durchschnittlichen Franzosen, sondern auf den durchschnittlichen Deutschen abzustellen.

Das einzige Kriterium, was zwingend zur Bösgläubigkeit führt, ist die fehlende Vergewisserung über die Kfz-Papiere. Bei allen anderen Umständen ist ebenso die Gesamtwürdigung entscheidend.

Die Beweislast für Mangelhaftigkeit für alle Tatbestandsmerkmale des Art. 2276 Abs. 1 CC trägt der vindizierende Eigentümer. Denn nach Art. 2286 CC wird der gute Glaube vermutet.

Der gutgläubige Erwerb darf nicht nach Art. 2276 Abs. 2 CC ausgeschlossen sein. Diese Vorschrift kann durchaus mit § 935 Abs. 1 BGB verglichen werden. Der dortige Diebstahlsbegriff orientiert sich streng an Art. 331-1 Code Pénal und umfasst nicht die Unterschlagung. Vertraut der Vermieter als Eigentümer das Fahrzeug dem Mieter an und wird der Vermieter in der Folge Opfer einer Unterschlagung, ist Art. 2276 Abs. 2 CC nicht anwendbar.<sup>31</sup> Das Fahrzeug kann gutgläubig erworben werden.

Abschließend empfiehlt es sich, im Vermietungsalltag kritisch zu bleiben. Die vorgetragenen Erwerbsumstände sind nicht selten frei erfunden. So wirken der vermeintlich gutgläubige Käufer und der angebliche Verkäufer gerne kollusiv zusammen oder sind sogar eine Person. Auf diese Weise wird durchaus versucht, Eigentum zu erlangen.

27) Vgl. *cass civ 03.11.1981, Bull civ 1981, I, n° 324; cass civ 09.01.1996, Bull civ 1996, I, n° 22.*

28) Vgl. *CA Lyon 16.12.2004, n° 1999/07802 (dafür).*

29) Vgl. *cass civ vom 13.02.2013, n° 12-1358.*

30) Vgl. *cass civ 23.04.1965, Bull civ 1965, I, n° 206.*

31) Vgl. *cass civ 09.01.1996, Bull civ 1996, I, n° 22.*

## Rechtsprechung

### Mittelwertbildung aus Fraunhofer und Schwacke ist zulässig

1. Die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil ist unbegründet und wird zurückgewiesen.
2. Auch 7 Jahre nach Geltungsbeginn des Rechtsdienstleistungsgesetzes dringt die Beklagte nicht mit der Behauptung durch, die Abtretung der Mietwagenforderung sei wegen RDG-Verstoßes nichtig.
3. Die Anwendung einer Liste bedarf nur dann der Klärung, wenn deutlich günstigere oder ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen, dass sich geltend gemachte Mängel erheblich auf den Fall auswirken. Das sieht das Gericht hier nicht als gegeben an.
4. Die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf gebietet keine Abkehr von der Schätzung anhand des Mittelwertes aus Schwacke und Fraunhofer.
5. Das OLG Düsseldorf räumt Bedenken gegen Fraunhofer nicht aus. Die angebliche Ungeeignetheit der Schwackeliste kann das OLG nicht mit Fraunhofer oder unkonkreten Erfahrungen des Gerichtes begründen.
6. Kosten für erforderliche Nebenleistungen der Vermietung sind zu erstatten.

*Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.10.2015, Az. 22 S 188/15  
(Vorinstanz Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 02.04.2015, Az. 21 C 17600/13)*

### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 09.10.2015 durch die Richterin am Landgericht XXX, den Richter XXX und die Richterin am Landgericht XXX für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 02.04.2015 verkündete Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf (21 C 17600/13) wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte. Dieses und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

- I. Von der Darstellung tatsächlicher Feststellungen i. S. v. § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wird gem. § 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO abgesehen.
- II. Die Berufung ist zulässig, insbesondere statthaft und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.
- III. Die Berufung ist unbegründet.

Das Urteil des Amtsgerichts beruht nicht auf Rechtsfehlern und auch nach § 529 ZPO zu Grunde zu legende Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung (vgl. §§ 513, Abs. 1, 546 ZPO).

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz von restlichen Mietwagenkosten i. H. v. 1.122,40 EUR – wie vom Amtsgericht ausgeurteilt – aus abgetretenem Recht gem. §§ 115, Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG i. V. m. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG.
  - a. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach zu 100 % gem. §§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG i. V. m. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG ist zwischen den Parteien unstreitig, weil der Versicherungsnehmer der Beklagten am 30.09.2013 in Mönchengladbach alleinschuldhaft einen Verkehrsunfall verursacht hat, bei welchem das Fahrzeug der Zedentin XXX beschädigt wurde.
  - b. Mit Abtretungsvertrag vom 30.09.2013 hat die Geschädigte ihre Schadensersatzansprüche auf Erstattung von Mietwagenkosten gegen Fahrer, Halter und dessen Haftpflichtversicherer gem. § 398 S. 1 BGB an die Klägerin abgetreten (vgl. Blatt 13 GA). Die Abtretung ist auch nicht gem. § 134 BGB i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG unwirksam. Die erfüllungshalber erfolgende Abtretung einer Schadensersatzforderung auf Erstattung von Mietwagenkosten an das Mietwagenunternehmen ist jedenfalls dann gem. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG erlaubte „Nebenleistung“, wenn die Schadensersatzanforderung – wie im vorliegenden Fall – dem Grunde nach unstreitig ist und allein über die Höhe des ersatzfähigen Schadens gestritten wird (vgl. BGH, NJW 2012, S. 1005).
  - c. Die Klägerin kann, wie das Amtsgericht zutreffend angenommen hat, restliche Mietwagenkosten i. H. v. 1.122,40 EUR (Mietwagenkosten: 2.185,11 EUR abzgl. bereits gezahlter 1.062,71 EUR) gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersetzt verlangen.
    - aa. Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den Ersatz von Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot kann der Geschädigte für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen. Darüber hinausgehende, bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich war (vgl. BGH, NJW 2013, S. 1539, 1540 Rz. 8).

Die Bemessung der Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten ist in erster Linie Sache des nach § 287 Abs. 1 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 Abs. 1 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter grundsätzlich weder gehin-

dert, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel noch das arithmetische Mittel beider Listen zu Grunde zu legen. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von diesen – etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif – abweichen. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf allerdings dann, aber auch nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (vgl. BGH a. a. O. Rz. 10 f.).

- bb. Nach bislang ständiger Kammerrechtsprechung legt die Kammer der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten im Rahmen von § 287 Abs. 1 ZPO das arithmetische Mittel aus Schwacke-Liste und Fraunhofer Mietpreisspiegel zugrunde (vgl. nur LG Düsseldorf, Urteil v. 24.01.2014 – 22 S 1101/13, BeckRS 2014, 19377). Diese Auffassung entspricht auch der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte (vgl. OLG Celle, NJW-RR 2012, S. 802, 803; OLG Hamm, r + s 2011, S. 536, 537; OLG Karlsruhe, NZV 2011, S. 583; OLG Köln, Urteil vom 11.08.2010 –11 U 106/09, BeckRS 2011, 17064; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2010, S. 541; OLG Zweibrücken, Zfs 2014, S. 619).

Die Kammer hält an dieser Rechtsprechung ausdrücklich fest.

Auch die neuere Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24.03.2015 – 1 U 42/14, r + s 2015, S. 311 gibt der Kammer keine Veranlassung, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzurücken. Das OLG Düsseldorf hat sich zwar in der vorbenannten Entscheidung auch ausdrücklich gegen eine Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels von Schwacke-Liste und Fraunhofer-Mietpreisspiegel ausgesprochen. Aber auch das OLG Düsseldorf konnte die Kritik, welche gegen die Ermittlung der Mietpreise anhand des Fraunhofer Mietpreisspiegels vorgebracht wird in letzter Konsequenz nicht ausräumen, sodass eine Schätzung allein anhand der Fraunhofer-Erhebung der Kammer nicht sachgerecht erscheint.

Soweit das OLG Düsseldorf die Ungeeignetheit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage daraus herleitet, dass die nach der Fraunhofer-Erhebung aufgrund einer anonymen telefonischen Abfrage, d. h. einer „realen Anmietensituation“, ermittelten Preise häufig deutlich unterhalb der Preise der Schwacke-Liste liegen, geht das OLG unausgesprochen davon aus, dass die Fraunhofer-Erhebung die Marktpreise auf dem Mietwagenmarkt zutreffend wiedergeben, was aber ja eine erst noch zu begründende These ist.

Soweit der Senat zur Begründung dieser These auf empirische Erfahrungen aus andere Verfahren, in denen überwiegend günstigere (Internet-)Angebote vorgelegt worden seien, welche nicht selten mehr als die Hälfte unterhalb der Mietpreise nach der Schwacke-Liste gelegen hätten, schränkt er die Aussagekraft dieser Vergleichsangebote sogleich selbst wieder ein, indem er einräumt, dass ein Großteil der vorgelegten Vergleichsangebote nicht den strengen Anforderungen des Bundesgerichtshofs an eine Vergleichbarkeit mit der konkreten Unfallsituation des Geschädigten am Unfalltag (anderer Anmietzeitraum, anderer Anmietort, andere Konditionen etc.) entsprochen habe.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Methode der Fraunhofer-Erhebung (anonyme telefonische Befragung) besser als die Methode der Schwacke-Liste (offen eingeholte „starre“ Preislisten) die Preissituation auf dem örtlichen Mietwagenmarkt realistischer wiedergibt, Preislisten nach Aufhebung des Rabattgesetzes und Erlass der Preisangaben-Verordnung (PAngV) in der täglichen Praxis abweichen könnten. Auch die –

nur jährlich stattfindende – Fraunhofer–Erhebung berücksichtigt ungeachtet ihrer anonymen Erhebungsmethode als bloß jährliche Preiserhebung nicht ausreichend, dass das Mietwagengeschäft ein Tagesgeschäft ist, bei welchem die Preise sich täglich ändern und erheblichen Schwankungen unterworfen sein können.

Die in der Rechtsprechung bereits ausführlich diskutierten Schwächen der Fraunhofer Erhebung werden nicht ausgeräumt. So beruht die Fraunhofer-Erhebung überwiegend auf eingeholten Internetangeboten, was Zweifel an der Repräsentativität der erhobenen Daten begründe, weil der Präsenzmarkt nicht wirklichkeitstreu abgebildet wird. Eine weitere Schwäche der Erhebung des Fraunhofer-Instituts ist, dass sie sich auf zweistellige PLZ-Bereiche beschränkt und damit in örtlicher Hinsicht eine gewisse Ungenauigkeit aufweist, obwohl der Mietwagenmarkt auch von örtlichen Besonderheiten oftmals entscheidend mitgeprägt wird. Des Weiteren wird die Seriosität und Unabhängigkeit der Erhebung des Fraunhofer Institutes in Zweifel gezogen, weil der Auftraggeber der Studie der Verband der deutschen Versicherungswirtschaft ist, der ein Interesse an einem möglichst geringen „Normaltarif“ habe (vgl. bereits LG Düsseldorf, Urteil v. 24.01.2014 – 22 S 110/13, BeckRS 2014, 19377).

Können aber – wie ausgeführt – beide Mietpreisspiegel im Ergebnis nicht vollends überzeugen, dann erscheint nach Auffassung der Kammer eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel geeignet, die erforderlichen Mietwagenkosten auf dem örtlich relevanten Markt möglichst wirklichkeitstreu abzubilden. Die Auffassung des OLG Düsseldorf, man müsse die erforderlichen Mietwagenkosten entweder nach der Schwacke-Liste oder nach dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel berechnen, nicht aber nach dem arithmetischen Mittel beider Erhebungen, weil entweder die eine oder die andere Erhebung zutreffend sei, überzeugt nicht. Gerade wenn gegen beide Mietpreiserhebungen durchgreifende Bedenken erhoben werden, ist eine Ermittlung des arithmetischen Mittels geeignet, sowohl die Schwächen der einen als auch der anderen Erhebung in gewissem Umfang abzumildern. Denn geht man davon aus, dass die Fraunhofer-Erhebung tendenziell zu niedrige Preise abbildet und die Schwacke-Liste tendenziell überhöhte Preise ausweist, werden diese Unzulänglichkeiten beider Schätzgrundlagen durch eine Orientierung am arithmetischen Mittel weitgehend egalisiert.

Das die Schätzung anhand des arithmetischen Mittels im Einzelfall wie das OLG Düsseldorf meint, zu einem höheren Aufwand für das Tatgericht führt, ist nach Auffassung der Kammer für die Wahl der Schätzgrundlage ein zu vernachlässigender Gesichtspunkt. In den meisten Fällen werden die Parteien die Preise der jeweils ihr günstigen Mietpreis-Erhebung im Prozess vortragen, sodass das Tatgericht diese – mangels Bestreitens gem. § 138 Abs. 3 ZPO – seiner Entscheidung ohne weitere eigene Recherche zu Grunde legen kann.

cc. Die Kosten der Abholung und Zustellung i. H. v. 40 EUR sind gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ein ersatzfähiger Schaden. Zustell- und Abholkosten für den Mietwagen nach einem Verkehrsunfall stellen übliche Kosten nach einem Verkehrsunfall dar, welche von dem Mietwagenunternehmen in Rechnung gestellt werden (vgl. LG Düsseldorf, Urteil v. 24.01.2014 – 22 S 110/13, BeckRS 2014, 19377).

dd. Auch die Kosten der Haftungsreduzierung (Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt) i. H. v. 442 EUR sind gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzen. Anders als die Berufung meint, kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das Unfallfahrzeug des Geschädigten vor dem Verkehrsunfall selbst vollkaskoversichert war. Nach der Rechtsprechung des BGH, der sich die Kammer anschließt, kann der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz-Eigentümer bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war. Das wird insbesondere anzunehmen sein, wenn das beschädigte Fahrzeug schon älter war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich höherwertiges Fahrzeug angemietet wird. Im Übrigen wird die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz in der Regel eine adäquate Schadensfolge sein (vgl. BGH, NJW 2005, S. 1041, 1042).

ee. Nicht zu beanstanden ist schließlich, dass das Amtsgericht von den ermittelten Mietwagenkosten lediglich einen Abschlag i. H. v. 5 % für ersparte Eigenaufwendungen der Klägerin berücksichtigt hat. Dies entspricht der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (NZV 1998 S. 248, 249) und auch der hiesigen Kammer (vgl. LG Düsseldorf, Urteil v. 24.01.2014 – 22 S 110/13, BeckRS 2014, 19377).

2. Die Berufung ist daher im Ergebnis unbegründet.

IV. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.122,40 EUR festgesetzt.

## Bedeutung für die Praxis

Die Berufungskammer des Landgerichtes Düsseldorf hat sich damit auseinandergesetzt, dass das zuständige Oberlandesgericht Düsseldorf allein Fraunhofer für anwendbar hält. Die Begründungen des Oberlandesgerichtes fallen beim Landgericht durch. Die hier sodann angewandte Mittelwertbildung aus zwei nicht miteinander vergleichbaren Erhebungen ist weiterhin der Kritik ausgesetzt.

## Schätzung anhand Schwackeliste wird nicht beanstandet, Gutachten nicht sinnvoll

1. Für die Geltendmachung erforderlichen Herstellungsaufwands muss sich der Geschädigte grundsätzlich am Normaltarif orientieren.
2. Die durch die Vorinstanz vorgenommene Schätzung des Normaltarifes für Mietwagenkosten anhand der Schwackeliste ist nicht zu beanstanden.
3. Die Eignung der Liste bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wurde, dass sich angebliche Mängel erheblich auf den Einzelfall auswirken.
4. Vorgetragene Einwände sind jedoch nur abstrakt, Internetausdrucke nicht mit der Situation des Zedenten vergleichbar. Sie betreffen auch andere Zeiträume und Rückgabezeiten, andere Fahrzeugklassen und vernachlässigen die erforderlichen Nebenkosten. Einen Zweifel an der zugrunde gelegten Schätzgrundlage können sie deshalb nicht begründen.
5. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens scheidet wegen fehlender Anknüpfungstatsachen aus, weil Daten aus der Vergangenheit für den Sachverständigen nicht vorliegen.
6. Auch einem älteren Geschädigten steht die Kostenerstattung einer Notdienstpauschale bei einem Mobilitätsbedarf an einem Samstag außerhalb der regulären Öffnungszeiten zu.

7. Nicht immer sind höherwertige Fahrzeuge mit serienmäßigen Navigationsgeräten ausgestattet, weshalb auch die Erstattung der Kosten für ein solches Gerät als eine adäquate Schadenfolge anzusehen ist.
8. Die Kosten zur weiteren Haftungsreduzierung sind zu erstatten.

*Landgericht Hannover, Urteil vom 05.08.2015, Az. 7 S 38/14  
(Vorinstanz Amtsgericht Hannover, Urteil vom 18.07.2014, Az. 408 C 5278/14)*

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 15.07.2015 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und die Richterin am Landgericht XXX für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 18.07.2014 – 408 C 5278/14 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für die Berufung wird festgesetzt auf 1.075,36 €.

## Entscheidungsgründe

I.

Der Kläger – Inhaber einer gewerblichen Autovermietung – verlangt von der Beklagten aus abgetretenem Recht von Unfallgeschädigten in fünf Fällen restliche Mietwagenkosten. Die Beklagte ist Haftpflichtversicherer der jeweils allein unfallverursachenden Gegner. Streitig ist allein die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten. Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 18.7.2014 (Bl. 93 d. A.).

Die Beklagte ist der Auffassung, das Amtsgericht hätte seiner Schätzung gemäß § 287 ZPO nicht die Schwacke-Liste zu Grunde legen dürfen. Weiterhin hätte das Amtsgericht im Fall 2 die Kosten des Notdienstes und im Fall 3 die Kosten des Navigationsgerätes nicht zusprechen dürfen sowie die Kosten für eine weitergehende Haftungsreduzierung.

Die Beklagte beantragt, das am 18.7.2014 verkündete und am 5.8.2014 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Hannover – Geschäftsnummer 408 C 5278/14 abzuändern und die Klage abzuweisen, soweit die Beklagte zur Zahlung eines über 844,64 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.5.2014 hinausgehenden Betrages verurteilt wurde.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Urteil zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Zahlung von 1.920,43 € gemäß §§ 7, 18 StVG, §§ 823, Abs. 1, 398, 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG bejaht.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Kosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er bei der Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren

auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Daher muss sich der Geschädigte bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs grundsätzlich am sog. „Normaltarif“ orientieren (Grüneberg, in Palandt, BGB, 72. Aufl., § 249 Rn. 33 m. w. N.).

2. Die vorgenommene Schätzung der Schadenshöhe durch das Amtsgericht gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage der Schwacke-Liste ist nicht zu beanstanden.

Der für die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten grundsätzlich maßgebliche Normaltarif kann im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO ermittelt werden, wobei in vorhandenen Listen und Tabellen ausgewiesene Werte herangezogen werden können. Die Art der Schätzungsgrundlage für die Ermittlung des Normaltarifs gibt § 287 ZPO dabei im Einzelnen nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Tatrichter grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen, selbst wenn diese im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können (BGH, Ur. v. 18.12.2012, VI ZR 316/11, zitiert nach juris).

Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, das geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Einzelfall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urteil vom 11.3.2008 – VI ZR 164/07, zitiert nach juris).

Konkrete fallbezogene Einwendungen der Parteien im vorgenannten Sinne, die Anlass zu weiterer Sachaufklärung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens geben könnten, liegen hier jedoch nicht vor. Sie sind vielmehr nur abstrakter Natur. Soweit die Beklagte verschiedene Preisangebote anderer Autovermieter mittels Internetausdrucken vorgelegt hat, sind diese bereits nicht mit der jeweiligen konkreten Anmietungsituation der geschädigten Zedenten vergleichbar. Sie betreffen jeweils spätere Anmietzeiträume und Rückgabezeiten, beziehen sich nur auf bestimmte Fahrzeugklassen und benennen dazu dann Beispielfahrzeuge ohne Angabe sämtlicher in dem streitgegenständlichen Fällen geltend gemachter Nebenkosten. Dies genügt für konkrete Zweifel an der Verwendung der Marktspiegel nicht. Im Übrigen scheidet die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des „Normaltarifs“ zum Unfallzeitpunkt zudem schon wegen fehlender Anknüpfungstatsachen aus, weil entsprechende Daten für die Vergangenheit regelmäßig nicht zur Verfügung stehen (vgl. OLG Celle, Ur. v. 29.2.2012, 14 U 49/11, zitiert nach juris).

3. Ebenfalls ist nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht im Fall 2 auch die zusätzlich entstandenen Kosten für eine Anmietung im Notdienst berücksichtigt hat, nachdem sich der Unfall an einem Samstag in Salzgitter ereignete, der Geschädigte aber in Burgdorf wohnte. Auch das fortgeschrittene Alter des Geschädigten spricht nicht gegen die Erforderlichkeit der zeitnahen Anmietung eines Ersatzfahrzeugs, sondern vielmehr dafür, dass er zur Erhaltung der Mobilität gerade auf ein Fahrzeug angewiesen war.

4. Auch die geltend gemachten Kosten für ein Navigationsgerät im Fall 3 waren zu erstatten, nachdem unstrittig geworden war, dass das Fahrzeug des Geschädigten mit einem Navigationsgerät ausgestattet war. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Fahrzeug in einer be-

stimmten Fahrzeugklasse stets mit fest eingebautem Navigationsgerät ausgestattet sind und daher für die Anmietung eines solcherart ausgestatteten Fahrzeugs keine Zusatzkosten entstehen.

5. Weiterhin besteht auch ein Anspruch auf Erstattung für die Kosten der (weiteren) Haftungsreduzierung auf 400 €, die das Amtsgericht sehr moderat auf 0,50 € pro Tag geschätzt hat.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Das Berufungsgericht bestätigt die erstinstanzliche Schätzung der Mietwagenkosten mittels Schwackeliste Automietpreisspiegel und weist die

Berufung der Beklagten und ihre Argumentation zurück. Weil die Beklagte nicht in der Lage war, ihre Behauptungen konkret zu untermauern – sie hatte die üblichen Internet-Screenshots vorgelegt – sah das Gericht die erstinstanzlich verwendete Schätzgrundlage als nicht erschüttert an. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens sah das Gericht nicht geboten. Das Landgericht Hannover liegt mit dieser Entscheidung auf BGH-Linie. Da die Schätzgrundlage zwar von der Beklagten angegriffen, dabei aber keine konkreten, den Fall betreffenden Tatsachen und keine „erheblichen“ Auswirkungen auf den verhandelten Fall dargestellt wurden, war die Anwendbarkeit der Schwackeliste nicht als erschüttert anzusehen. Warum ein älterer Geschädigter – wie es der Haftpflichtversicherer wohl im Sinn hatte – einen anderen Schadenersatzanspruch haben sollte als ein jüngerer, wird ein Geheimnis des Versicherers bleiben, was aber das Selbstverständnis vieler Haftpflichtversicherer im Zusammenhang mit Schadenersatzleistungen deutlich macht.

## Internetbuchung nur unter einschränkenden Bedingungen, deshalb Schwacke und nicht Fraunhofer

1. Voraussetzung einer Internetbuchung ist der Einsatz einer Kreditkarte, die Hinterlegung einer Kaution und die Angabe, bis wann der Mietwagen benötigt wird.
2. Da die Fraunhofererhebung vornehmlich auf Interneterhebungen beruht und der Geschädigte die Internetbedingungen nicht erfüllen konnte, ist die Anwendbarkeit der Fraunhoferliste als Schätzgrundlage für Mietwagenkosten erschüttert.
3. Zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten wird der arithmetische Mittelwert der Schwackeliste-Automietpreisspiegel angewendet.
4. Eine Herabstufung der Mietwagengruppe aufgrund des Alters des beschädigten Fahrzeuges ist nicht vorzunehmen.

*Landgericht München I, Urteil vom 25.08.2015, Az. 13 S 1501/15  
(Vorinstanz Amtsgericht München, Urteil vom 22.12.2014, Az. 231 C 9605/14)*

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Forderung erlässt das Landgericht München 1 – 13. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. XXX, die Richterin am Landgericht Dr. XXX und die Richterin am Landgericht Dr. XXX auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.07.2015 folgendes Endurteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts München vom 22.12.2014, Az. 231 C 9605/14 teilweise abgeändert:  
Der Beklagte hat an die Klägerin weitere 796,94 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.05.2014 sowie 255,85 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu bezahlen.  
Im Übrigen werden Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.
2. Von den Kosten der 1. Instanz trägt die Klagepartei 40 % und der Beklagte 60 %. Die Kosten der Streitverkündeten trägt zu 40 % die Klagepartei, im Übrigen trägt der Streitverkündete sie selbst.
3. Von den Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klagepartei 58 % und der Beklagte 42 %. Die Kosten der Streitverkündeten trägt zu 58 % die Klagepartei. Im Übrigen trägt der Streitverkündete sie selbst.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.884,86 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

I.

1. Auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Endurteils wird Bezug genommen.
2. Mit ihrer Berufung verfolgt die Klägerin den erstinstanzlich gestellten Hauptantrag abzüglich der erfolgten Zahlungen weiter (= 1.884,86 €). Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung.
3. Die Klägerin beruft sich auf die Schwacke-Liste als richtige Schätzgrundlage für den vorliegenden Fall, da der Beklagte über keine Kreditkarte verfügte. Die Fraunhofer-Liste sei daher aufgrund des erheblichen Übergewichts im Internet ermittelter Preise nicht als Schätzgrundlage geeignet, da Voraussetzung für eine Internetanmietung eine Kreditkarte ist. Diese Tarife standen dem Beklagten mangels Kreditkarte jedoch nicht zur Verfügung. Es müsse von denjenigen Tarifen ausgegangen werden, die auf dem örtlich relevanten Markt zu den Bedingungen angeboten werden, die im konkreten Fall tatsächlich vorlagen (ad-hoc Anmietung, keine Angabe der Mietdauer, keine Kreditkarte).

## II.

Die zulässige Berufung ist teilweise erfolgreich.

1. Die Klägerin hat aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrag über die bereits geleisteten Beträge von 210,65 € und 608,00 € hinaus einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 796,94 €.

Hinsichtlich des übrigen mit Rechnung vom 03.01.2014 geforderten Betrages steht dem Beklagten ein Gegenanspruch aus c.i.c. (§ 311 BGB) wegen unterlassener Aufklärung zu. Aufgrund der Aufklärungspflichtverletzung kann die Klägerin den überschießenden Betrag daher nicht mehr fordern.

- a) Bei Miete eines Pkw nach einem Verkehrsunfall muss der gewerbliche Vermieter darauf hinweisen, dass der angebotene Unfalltarif deutlich über dem Normaltarif liegt und deshalb die Gefahr besteht, dass die Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt (BGH NJW 06, 2618/21; NJW-RR 08, 470; 09, 1101). Ergänzend wird zu der Aufklärungspflicht des Vermieters auf die Ausführungen des Amtsgerichts im streitgegenständlichen Urteil verwiesen. Ein solcher Hinweis ist unstreitig nicht erfolgt. Die Klägerin hat in der Kundeninformation lediglich auf den eigenen günstigeren Tarif Standard Bar KK hingewiesen, der jedoch für den Beklagten nicht in Betracht kam, da für diesen Tarif die Belastung der Kreditkarte erforderlich war, über die der Beklagte jedoch nicht verfügte. Dieser Hinweis änderte daher nichts an der Pflicht der Vermieterin den Mieter darüber aufzuklären und ihn unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass er einen erheblichen Teil der Mietwagenkosten selber tragen muss. Auch der formularmäßig in der „Abtretung und Zahlungsanweisung“ kleingedruckt enthaltene Vermerk, wonach der Mieter durch diese Abtretung nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Mietwagenkosten befreit wird, wenn die Versicherung nicht in angemessener Zeit/Höhe leistet, entbindet die Klagepartei nicht von ihrer genannten Aufklärungspflicht. Dieser Hinweis ändert nichts daran, dass der Mieter nach einem Unfall davon ausgeht, dass der ihm konkret angebotene Tarif gerade für seine spezielle Unfallsituation entwickelt wurde und die entsprechenden angemessenen Kosten auch vom gegnerischen Haftpflichtversicherer akzeptiert werden.
- b) Die Klagepartei ordnete das beschädigte Fahrzeug des Beklagten zu Unrecht in die Fahrzeugklasse 7 nach Schwacke Liste Automietwagenklassen ein und vermietete dem Beklagten jeweils ein Fahrzeug aus der Fahrzeugklasse 7. Tatsächlich handelte es sich bei dem Opel Zafira, HSN 0035, TSN 105, Hubraum 1910, KW 88, PS 120, um ein Fahrzeug der Fahrzeugklasse 6 nach Schwacke. Dies ergibt sich aus der Schwacke Fahrzeugliste 2013, S. 341 (vgl. Anlage zum Schriftsatz der Streitverkündeten vom 09.09.2014). Sämtliche für die Einordnung relevante und bekannten Fahrzeugdaten ergaben sich aus dem Formular der Klägerin „Abtretung und Zahlungsanweisung“ (Anlage zum Schriftsatz der Klagepartei vom 17.07.2014). Die Klagepartei hat die vorgenommene Zuordnung in die Fahrzeugklasse 7 lediglich behauptet und pauschal auf die Schwacke Liste verwiesen. Danach gehören jedoch sämtliche in Betracht kommenden Opel Zafira der Fahrzeugklasse 6 an, auch mit Automatik (sofern der in dem Formular Abtretung und Zahlungsanweisung beim Modell enthaltene Zusatz „AT“ Automatik bedeutet). Anhaltspunkte dafür, das Fahrzeug des Beklagten in die Fahrzeugklasse 7 einzustufen, liegen nicht vor.
- c) Eine Herabstufung in eine niedrigere Fahrzeugklasse wegen des Alters des beschädigten Fahrzeugs war hier nicht veranlasst. Lediglich bei älteren Pkws mit erheblich herabgesetztem Gebrauchswert sind nur die Kosten für einen in etwa wertgleichen Pkw zu ersetzen (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, § 249 Rn. 31 m.w.N.). Hierfür liegen vorliegend trotz des Alters des beschädigten Pkw keinerlei Anhaltspunkte vor. Ein Grundsatz, dass ältere Fahrzeuge generell gegenüber neueren weniger Gebrauchsvorteile hätten, existiert nicht. Die Rechtsprechung, die dem Geschädigten zur Nutzungsausfallentschädigung für ein älteres Fahrzeug regelmäßig den Betrag für ein eine Klasse niedriger einzustufendes Fahrzeug zuerkennt, lässt sich auf die Fälle der realen Anmietung nicht allgemein übertragen, da es sich bei der Geltendmachung von Nutzungsausfall um eine fiktive Abrechnung handelt, während hier

reale Kosten für eine Anmietung geltend gemacht werden.

- d) Jedoch ist ein Abzug für Eigenaufwendungen vorzunehmen. Der Geschädigte muss sich im Wege der Vorteilsausgleichung ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen (BGH NJW 67, 552, allgM). Die Ersparnis beträgt nach den maßgeblichen technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen etwa 10 % der Mietwagenkosten (hM; s. BGH NJW 10, 14454 m.w.N.). Ein Abzug für Eigensparnis kann lediglich entfallen, wenn der Geschädigte ein Fahrzeug der niedrigeren Klasse anmietet (OLG Hamm NZV 94, 316; NZV 99, 379). Auch insoweit ist ein Hinweis der Klagepartei unterblieben.
  - e) Die erforderlichen Mietwagenkosten waren durch das Gericht nach § 287 ZPO zu schätzen. Hierzu kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sowohl auf die Schwacke Liste als auch die Fraunhofer Liste als Schätzgrundlage zurückgegriffen werden, sofern nicht konkrete Tatsachen vorgetragen werden, die eine der beiden Listen im konkreten Schadenfall als ungeeignet erscheinen lassen (BGH NJW 2011, 1947). Wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken, ist dies zu berücksichtigen (BGH NJW-RH 2011, 1109). So lag der Fall hier. Hiermit hat sich das Amtsgericht in seinem erstinstanzlichen Urteil jedoch nicht befasst, sondern allgemein auf die gängige Praxis der Münchner Gericht verwiesen.
- Das Berufungsgericht hält daher für den vorliegenden Fall zur Bestimmung des Normaltarifs das arithmetische Mittel der Schwacke-Liste für die richtige Schätzgrundlage. Der von Fraunhofer ermittelte Normaltarif beruht zum ganz überwiegenden Teil auf Internetpreisen, die ausschließlich bei Vorlage einer Kreditkarte erhältlich sind. So wurden nach Angaben der Beklagtenseite, ca. 75.000 Internetpreise und nur ca. 10.000 Telefonatarife ermittelt. Zur Anmietung über das Internet ist jedoch regelmäßig die Belastung einer Kreditkarte notwendig und Voraussetzung. Der Beklagte verfügte jedoch nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht nicht über eine Kreditkarte und hat auch zum Zeitpunkt der Anmietung nicht über eine Kreditkarte verfügt. Hinzu kommt, dass der Beklagte bei Anmietung keine feste Mietdauer angeben konnte und die Anmietung zunächst für 9 Tage erfolgte, während das Fahrzeug tatsächlich 15 Tag genutzt wurde. Zu berücksichtigen war auch, dass der Beklagte keine Sicherheitsvorauszahlung geleistet hat. Aufgrund dieser maßgeblichen konkreten Tatsachen erscheint eine Anmietung zu den von Fraunhofer ermittelten Preisen, die überwiegend auf Internetpreisen beruhen und daher auch die Angabe einer festen Mietdauer erfordern, nicht möglich und die Fraunhoferliste daher im vorliegenden Fall nicht als Schätzgrundlage geeignet.
- f) Die im Normaltarif nicht berücksichtigten von den Parteien vereinbarten Zusatzleistungen für Zustellung, Dieseloption, Navigationsgerät und Winterausrüstung sowie erweiterte Haftungsreduzierung (auf „0“) sind als Aufschlag in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu berücksichtigen. Diese waren nach dem vorgelegten Mietvertrag 802559472 wie folgt anzusetzen: 15 x 14,28 € (netto) Super Cover = 214,20 € netto und 254,90 € brutto; Zustellung 64,00 €, Counter Produkte (Winterausrüstung, Navigationsgerät, Dieseloption) 263,32 €. Daraus ergeben sich insgesamt 582,22 €. Der abweichend von der Klagepartei genannte Betrag von 605,07 € lässt sich anhand des Mietvertrages und auch aufgrund der Rechnung vom 03.01.2013 nicht nachvollziehen. Aus der Rechnung ergibt sich bei Abzug der Tages- und Wochenkosten vom Gesamtpreis ein Betrag für Zusatzleistungen von 583,64 €. Die Einzelbeiträge entsprechen jedoch nicht den im Mietvertrag genannten Preisen.
  - g) Ausgehend von der Schwacke-Liste für die Fahrzeugklasse 6 berechnen sich die anzusetzenden Mietwagenkosten danach wie folgt: 2 x Wochenpauschale a 541,79 € und 1 x Tagestarif 129,30 € zuzüglich Kosten für Zusatzleistungen 582,22 € = 1.795,10 €. Hiervon sind 10 % Eigensparnis abzuziehen 179,51 € so dass sich ein Gesamtanspruch der Beklagten in Höhe von 1.615,59 € errechnet. Da der angebotene Unfalltarif unzweifelhaft deutlich über dem Normaltarif lag (rund 40 %), musste die Klägerin als gewerbliche Vermieterin - wie oben dargelegt - darauf hinweisen, dass die Gefahr besteht, dass die Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt.

Abzüglich der bereits erfolgten Zahlungen von 210,65 € und 608,00 € ergibt sich danach noch ein weiterer Zahlungsanspruch der Klagepartei von 796,94 €.

- Die Klägerin hat zudem einen Anspruch auf Prozesszinsen aus § 291 BGB seit Rechtshängigkeit am 20.05.2014 (Zustellung der Klage). Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Verzugszinsen nach § 286 BGB besteht insoweit nicht, da der Beklagte als juristisch unkundige Naturalpartei nicht wissen konnte, dass er aus dem Mietvertrag einen über die Versicherungsleistung hinausgehenden Betrag schuldet. Ein Verschulden des Beklagten im Sinne des § 286 IV BGB liegt daher insofern nicht vor.
- Weiterhin hat die Klägerin gemäß §§ 286, 280 BGB einen Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, die durch Einschaltung ihrer Prozessbevollmächtigten nach Verzugseintritt entstanden sind. Auszugehen ist dabei von einem Gegenstandswert von 1.615,59 €. Unter Berücksichtigung einer 1,3 Geschäftsgebühr gemäß 2300 VV RVG ergibt sich ein Betrag von 195,00 € zuzüglich der Post- und Telekommunikationspauschale von 20,00 €. Daraus errechnen sich netto 215,00 € und brutto 255,85 €.

III.

- Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92, 97 ZPO.
- Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708, 713 ZPO.
- Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Die aufgeworfenen Rechtsfragen weisen nicht über den Einzelfall hinaus.

## Bedeutung für die Praxis

Das Gericht erkennt eines der Grundprobleme des Fraunhofer-Marktpreis-spiegel Mietwagen: Internetangebote folgen eigenen Regeln, die ein Geschädigter meistens nicht erfüllt. Der Geschädigte verfügte in diesem Fall nicht über die Voraussetzungen der Bezahlung von Internetangeboten. Der Geschädigte konnte auch nicht angeben, bis wann er den Mietwagen benötigen würde. Bereits der hierzu erfolgte Sachvortrag der Kläger ist konkret im Sinne der Anforderungen des Bundesgerichtshofes an die Erschütterung einer Schätzgrundlage, sodass die Fraunhoferliste nicht verwendet werden konnte.

## Anwendbarkeit der Schätzgrundlage Schwackeliste nicht erschüttert

- Die klägerische Forderung wegen zu erstattender Mietwagenkosten liegt unterhalb vergleichbarer Werte der SchwackeListe-Automietpreisspiegel. Somit entbehrt eine Behauptung eines Verstoßes des Geschädigten gegen die Schadenminderungspflicht der Grundlage.
- Die SchwackeListe ist eine geeignete Schätzgrundlage nach § 287 ZPO und findet Anwendung.
- Die Fraunhoferstudie nimmt auf regionale Besonderheiten nicht ausreichend Bezug.
- Die vorgelegten Rechercheergebnisse aus dem Internet werden nicht als konkreter Sachvortrag anerkannt, weil zeitlich unpassend und die Bedingungen nicht auf den Fall übertragbar. Internetangebote sind nur Momentaufnahmen.
- Es besteht für einen Geschädigten keine generelle Erkundigungspflicht nach günstigeren Tarifen.

Landgericht Ulm, Urteil vom 24.04.2015, Az. 4 O 133/14

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfall hat das Landgericht Ulm – 4. Zivilkammer – durch die Vorsitzende RichterIn am Landgericht XXX als EinzelrichterIn auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.04.2015 für Recht erkannt:

- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.729,41 Euro und an die XXX weitere 675,00 Euro, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins seit 21.12.2013 sowie weitere 413,90 Euro zu bezahlen.
- Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
- Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 8.932,24 Euro

Tatbestand: Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadenersatz auf Grund eines Verkehrsunfalls vom 05.11.2013 auf dem Betriebsgelände der Firma XXX GmbH in der XXX.

Die Klägerin ist Halterin des Pkw Kombi Audi A4 Avant Attract, amtliches

Kennzeichen XXX. Eigentümerin des Fahrzeugs ist die Leasinggesellschaft, die XXX Leasing. Zum Unfallzeitpunkt wurde das Fahrzeug von dem Zeugen XXX gefahren.

Das weiter am Unfall beteiligte Fahrzeug, der Lkw Scania, amtliches Kennzeichen XXX ist bei der Beklagten haftpflichtversichert.

Der Unfall ereignete sich auf dem Betriebsgelände im Ein- und Ausfahrtsbereich. Vom Betriebsgelände aus gesehen befindet sich rechts neben der Ausfahrt eine Lkw-Wiegestation und links eine zurückversetzte Laderampe. Nach der Beschilderung ist auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h angeordnet.

Der Zeuge XXX wollte das Betriebsgelände vom Fleischmarkt her kommend über die Ausfahrt an der Wiegestation vorbei verlassen.

Der Zeuge XXX war auf dem Betriebsgelände eingefahren und fuhr in einen Linksbogen neben die Wiegestation. Nachdem er ausgestiegen war, um die Heckklappen zu öffnen, stieß er mit dem Lkw rückwärts, um zur gegenüberliegenden rückversetzten Laderampe zu fahren.

Als der Zeuge XXX im Begriff war, hinter dem LKW vorbei zur Ausfahrt zu fahren, kam es zur Kollision der Fahrzeuge, wobei der Pkw der Klägerin im Bereich der rechten Front und der rechten Tür beschädigt wurde. Der Anstoß arm bei der Beklagten versicherten LKW erfolgte gegen das Fahrzeugheck mit Schwerpunkt rechts.

Der Schaden an dem Pkw der Klägerin wurde repariert, wofür laut Rechnung der Firma XXX und XXX vom 21.11.2013 5.564,02 Euro netto angefallen sind. Die Klägerin holte ein Sachverständigengutachten ein, laut dem am Fahrzeug eine Wertminderung in Höhe von 1.350,00 Euro entstanden ist. Für die Reparaturdauer sah der Sachverständige ca. 5 Arbeitstage vor. Der Sachverständige stellte der Klägerin seine Leistungen mit 759,00 Euro netto in Rechnung. Die Klägerin mietete vom 06.11.2013 bis 19.11.2013 für die Dauer der Reparatur einen Audi A4 Avant an, wofür ihr die Firma XXX und XXX GmbH mit Rechnung vom 05.12.2013 1.234,22 Euro netto in Rechnung stellte.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben ihres Rechtsanwalts zur Zahlung auf. Unter Vorlage des Sachverständigengutachtens forderte sie einschließlich einer Kostenpauschale von 25,00 Euro Zahlung von insgesamt 8.932,24 Euro bis zum 10.12.2013. Der Beklagten wurde sodann noch die Reparaturkostenrechnung nebst Mietwagenrechnung vorgelegt mit nochmaliger Zahlungsaufforderung bis zum 20.12.2013.

Die Beklagte leistete keine Zahlung.

Mit Schreiben vom 14.04.2014 hat die XXX Leasing die Klägerin ermächtigt, die Schadensersatzansprüche einschließlich der Wertminderung im eignen Namen auf eigene Rechnung geltend zu machen.

Zur Überprüfung der geltend gemachten Mietwagenkosten unternahm die Beklagtenvertreterin im Juni 2014 eine Internetrecherche und erhielt von der Fa. Enterprise ein Mietangebot für 13 Tage für 296,52 € netto, von der Fa. Europcar für 410,64 € netto, und von der Fa. Sixt für 505,40 € netto. Auf die Angebote Anlage B3 wird Bezug genommen.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Erstattung ihres Schadens und behauptet, der Zeuge XXX sei mit ausreichendem Sicherheitsabstand langsam an dem stehenden LKW in Richtung Ausfahrt vorbeigefahren, als der LKW plötzlich zurückgesetzt habe. Der Zeuge XXX habe offenkundig seine Rückschulpflicht verletzt, da er den herannahenden Pkw nicht gesehen habe. Er hätte sich vergewissern müssen, dass der Verkehrsraum hinter sich frei und eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Bei Annäherung des Pkws sei der LKW gestanden. Für den Zeugen XXX sei nicht erkennbar gewesen, dass der LKW zu einer Laderampe zurückstoßen wolle, weil diese für ihn nicht ersichtlich gewesen sei. Im Bereich der Zufahrt hätte der Lkw-Fahrer bei seinem Rangiermanöver besondere Aufmerksamkeit aufbringen müssen. Der Zeuge XXX habe angehalten, nachdem er die Rückwärtsfahrt des Lkw bemerkt habe, dieser sei dann aber gegen den bereits 2 bis 3 Sekunden stehenden Pkw gefahren.

Die Mietwagenkosten seien nicht überhöht. Da der Zeuge XXX im Außendienst arbeite, habe sofort am Morgen ein Ersatz-Pkw angemietet werden müssen. Die hierfür angefallenen Kosten lägen sogar unter den Werten nach der Schwacketablelle. Die von der Beklagten vorgelegten Mietangebote seien nicht vergleichbar. Anders als bei den Internetanfragen der Beklagtenvertreterin habe bei Anmietung des Ersatzwagens keine feste Anmietzeit nicht angegeben werden können, da die Reparaturdauer noch ungewiss gewesen sei. Zudem stammten die von der Beklagten vorgelegten Internetmietangebote von einem späteren Zeitpunkt und ließen nicht erkennen, ob sie sich auf einem Audi Avant Kombi bezögen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.582,24 Euro und an die XXX Leasing 1.350,00 Euro nebst Zinsen aus 8.932,24 Euro in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins seit dem 21.12.2013 sowie vorgerichtlich Anwaltskosten in Höhe von 679,10 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Zeuge XXX habe versucht, sich zwischen Lkw und Laderampe durchzuquetschen, als der Lkw sich bereits in Rückwärtsfahrt befunden habe. Dabei sei der Pkw schneller als die erlaubten 10 km/h gewesen. Der Zeuge XXX habe auch nicht schnellstmöglich mit einer Bremsung ab Erkennbarkeit der Rückwärtsfahrt des Lkw reagiert, da sonst die Kollision vermieden worden wäre. Da der Zeuge XXX zu spät reagiert habe, zu schnell gefahren sei und nicht brems- bzw. anhaltebereit gewesen sei, habe er den Unfall allein verursacht. Zu berücksichtigen sei zudem, dass der Lkw mit ge-

öffneter Ladefläche, angeschalteten Scheinwerfern und vor der Laderampe stehend offensichtlich bereit war, zur Laderampe zurückzufahren, was der Zeuge XXX hätte erkennen können und müssen. Auf dem Betriebsgelände gelte das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, fließender Verkehr habe keinen Vorrang. Mit rangierenden Fahrzeugen sei in diesem Bereich zu rechnen gewesen.

Hilfsweise bestreitet die Beklagte die geltend gemachten Mietwagenkosten unter Verweis auf die vorgelegten Internetmietangebote als überhöht. Im Übrigen sei ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen. Die Schwacketablelle stelle keine geeignete Schätzgrundlage dar. Als solche könne allenfalls die Erhebung des Fraunhofer Instituts herangezogen werden.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 15.09.2014 und 13.04.2015 Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen XXX und XXX sowie durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Hinsichtlich des Beweisergebnisses wird auf die Sitzungsniederschriften vom 15.09.2014 und 13.04.2015 sowie auf das Kurzgutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) XXX vom 05.01.2015 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurde der Unfall von den Zeugen XXX und XXX gleichem Maße verursacht, weshalb der Klägerin nur ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 50 % ihres Schadens zusteht. Unter Berücksichtigung eines Abzugs von 10 % für ersparte Eigenaufwendungen bei Anmietung des Ersatzwagens hat die Klägerin daher nur Anspruch auf Erstattung von insgesamt 4.404,41 Euro nebst Zinsen und außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

1.

Der Unfall wurde durch Unachtsamkeit beider beteiligter Fahrzeugführer verursacht, weshalb die Klägerin bzw. die XXX Leasing als Eigentümerin des PKW nur Anspruch auf Erstattung von 50 % ihres Schadens gemäß §§ 7, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG, 823 Abs. 1 BGB 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG hat.

Anhand des von der Beklagten vorgelegten Unfallvideos der Überwachungskamera konnte der Sachverständige rekonstruieren, dass der Zeuge XXX nicht mit überhöhter Geschwindigkeit das Betriebsgelände befahren hat. Seine Ausgangsgeschwindigkeit betrug 9 km/h und lag somit unter den zugelassenen 10 km/h. Der Unfall ereignete sich in einem Bereich, in dem beide Fahrzeugführer besondere Aufmerksamkeit aufbringen mussten. Zum einen handelte es sich um den Zu- und Abfahrtsbereich des Geländes, zum anderen um einen Bereich, in dem sich mehrere Laderampen, insbesondere auch die hier vom Zeugen XXX angefahrne Laderampe befindet. Unter Berücksichtigung des auf Betriebsgelände geltenden Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme, hätte der Zeuge XXX hier insbesondere bei der Rückwärtsfahrt den hinter seinem Fahrzeug liegenden Bereich beobachten müssen. Dabei hätte er ohne weiteres bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt das herannahende Fahrzeug der Klägerin erkennen könne. Allein mit einem Blick aus dem rechten Seitenfenster hätte er dieses schon bei dessen Anfahrt wahrnehmen können. Wie der Zeuge XXX dargestellt hat, hat er sich zwar umgeschaut, dann aber seinen Blick auf den linken Außenspiegel konzentriert und daher das herannahende Fahrzeug der Klägerin rechts nicht erkannt. Hätte er, wie geboten, auch den aus seiner Sicht rechts befindlichen Fahrbereich beobachtet, hätte er das herannahende Fahrzeug sehen und den Unfall ohne weiteres vermeiden können.

Dem Zeugen XXX wäre es bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt ebenfalls ohne weiteres möglich gewesen, den Unfall zu vermeiden, da er die Rückwärtsfahrt des Lkw hätte erkennen und hierauf reagieren können. Hätte er den Blick nach rechts gerichtet und auf den LKW geachtet, hätte er ohne Probleme erkennen können, dass der LKW nicht stehenbleibt. Hätte er nach den Feststellungen des Sachverständigen zu einem Zeitpunkt reagiert,

als der Lkw um ca. 0,9 m rückwärts angefahren und sich daher erkennbar in Rückwärtsbewegung befunden hat, hätte der Zeuge XXX bei einer sofortigen Vollbremsung den Unfall vermeiden und noch ca. 2 Meter vor der Kollisionsstelle zum Stillstand kommen können. Besondere Vorsicht und ständige Bremsbereitschaft war insbesondere deshalb vom Zeugen XXX zu erwarten, da sich der Lkw direkt im Zu- und Abfahrtsbereich, zudem vor den Laderampen befunden hat und der Zeuge nicht darauf vertrauen konnte, dass der Lkw stehen bleibt.

Sowohl der Zeuge XXX als auch der Zeuge XXX haben auf die Situation zu spät reagiert. Unter Abwägung der besonderen Umstände und des Umfangs der Sorgfaltsverstöße ist eine Haftungsverteilung von 50 % zu Lasten jeder Partei angemessen. Die Verursachungsbeiträge der Zeugen sind gleichwertig.

2.

Was den Schadensumfang angeht, ist lediglich die Höhe der Mietwagenkosten zwischen den Parteien streitig. Nach der mit Schriftsatz der Klägervertreterin vom 24.10.2014 vorgelegten zutreffenden Berechnung fallen laut Schwackeliste Mietwagenkosten im Postleitzahlengebiet der Klägerin mit 1.561,02 Euro an (auf die Berechnung im Schriftsatz vom 24.10.2014, Seite 2 wird Bezug genommen). Tatsächlich macht die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 1.234,22 Euro geltend, somit Kosten, die noch unterhalb der Kosten nach der Schwackeliste liegen. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Schwackeliste durchaus eine geeignete Schätzgrundlage für die Ortsüblichkeit von Mietwagenkosten (vgl. BGH NJW 2005, 51, juris Rn. 19). In Anbetracht dessen, dass sich die Fraunhofer Studie auf zweistellige Postleitzahlenbereiche beschränkt und damit regionale Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt, zieht das Gericht zur Schätzung des ortsüblichen Miettarifs die Schwackeliste, die nach 3-stelliger Postleitzahl unterteilt, heran. Die von der Beklagten vorgelegten Internetrechercheangebote erschüttern diese nicht. Abgesehen davon, dass diese Angebote rund ein Jahr später erstellt wurden und nicht die Preissituation zum Unfallzeitpunkt widerspiegeln, ist zu beachten, dass bei diesen Angeboten eine feste Anmietdauer Berechnungsgrundlage ist, eine solche im konkreten Fall aber nicht vereinbart werden konnte, weil die Reparaturdauer für das Fahrzeug noch nicht sicher feststand. Zudem stellen Internetrecherchen Momentaufnahmen dar, die nicht ohne weiteres vergleichbar sind mit realen Angeboten zum Zeitpunkt des Unfalls (vgl. LG Dortmund, NJW-RR 2012, 663, juris Rn. 32 ff.).

Nachdem die von der Klägerin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten die ortsüblichen Preise nach der Schwackeliste nicht übersteigen, ist ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nicht ersichtlich. Eine Erkundigungspflicht nach günstigeren Tarifen besteht grundsätzlich nicht (LG Stuttgart, MRW 2014, 26 ff. juris Rn. 124).

Allerdings sind der Klägerin für die Mietzeit ersparte Eigenaufwendungen abzuziehen. Von den geltend gemachten Mietwagenkosten von 1.234,22 Euro ist daher ein Abzug von 10 % vorzunehmen.

Die Beklagte hat der Klägerin daher folgenden Schaden zu ersetzen:

- Reparaturkosten:	5.564,02 Euro
- Sachverständigenkosten:	759,00 Euro
- Pauschale:	25,00 Euro
- Mietwagenkosten:	1.110,80 Euro
<b>Summe:</b>	<b>7.458,82 Euro</b>
davon 50 %:	3.729,41 Euro
- Wertminderung	1.350,00 Euro
davon 50 %	675,00 Euro

3.

Nachdem die Beklagte mit Schreiben den Klägerin zur Zahlung bis 10.12. bzw. 20.12.2013 aufgefordert worden war, befindet sie sich spätestens seit 21.12.2013 in Verzug, weshalb sie die Forderungen gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 2 mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen hat (der Antrag auf Verzinsung mit 5 % ist entsprechend auszulegen, Grüneberg, Palandt, BGB, 74. Aufl., § 288 Rn. 7). Der Verzugsschaden bzgl. der geltend gemachten Wertminderung steht allerdings der XXX Leasing zu.

Für die außergerichtliche Tätigkeit des klägerischen Anwalts sind Rechtsanwaltsgebühren aus einem Streitwert von 4.404,41 € in Höhe von 413,90 Euro entstanden (1,3 Geschäftsgebühr nebst Pauschale und Mehrwertsteuer), welche die Beklagte gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB zu erstatten hat.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Das Gericht nimmt den kurzen Weg: Da die Schwackeliste als Schätzgrundlage grundsätzlich anwendbar und in diesem Prozess weder durch die Fraunhoferliste noch durch Alternativangebote aus dem Internet erschüttert worden sei, wendet es (BGH-konform) die Schwackeliste an. Das Gericht widerspricht dabei auch der immer wieder zu lesenden Behauptung, wie sie jüngst auch das OLG Düsseldorf aussprach, der Geschädigte müsse sich grundsätzlich nach Alternativen umschauen. Laut BGH besteht eine Erkundigungspflicht erst, wenn ein Tarif deutlich übersetzt ist.

## Preise variieren je nach Bezahlweise, Geschädigte sind nicht auf das Internet zu verweisen

1. Die Fraunhofer-Liste geht von falschen Voraussetzungen aus und ist für die Ermittlung der Kosten eines Ersatzfahrzeuges nicht sachgerecht.
2. Das auf Antrag der Beklagten erstinstanzlich eingeholte Sachverständigengutachten ist unbrauchbar, da die konkreten Anmietbedingungen nicht berücksichtigt wurden.
3. Ein Geschädigter ist bei der Ermittlung von erstattungsfähigen Mietwagenpreisen nicht auf das Internet zu verweisen, welches allgemein bekannt besonders unzuverlässig und teilweise unseriös ist.
4. Einem Geschädigten ist zuzubilligen, im Internet keine Kreditkarte zu nutzen; Vertragsschlüsse im Internet beinhalten allgemein bekannte Risiken, auf die ein Geschädigter nicht verwiesen werden kann.
5. Internetpreise berücksichtigen nicht, dass Fahrzeuge für unbestimmte Dauer zu mieten sind, auch eine Vor-Ort-Recherche in Niederlassungen von Autovermietern ist einem Geschädigten nicht zuzumuten.

Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 30.07.2015, Az. 3 S 117/14  
(Vorinstanz Amtsgericht Wiesbaden, Urteil vom 30.09.2014, Az. 91 C 4060/12)

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden durch den Richter am Landgericht XXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.07.2015 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 30.09.2014 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 729,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.08.2011 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 402,82 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.09.2012 zu zahlen unter Berücksichtigung einer Zahlung in Höhe von 316,18 € am 19.11.2012.

Die Beklagte hat die Kosten erster und zweiter Instanz zu tragen.

Die Revision wird zugelassen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Entscheidungsgründe

Die Parteien streiten um die Höhe der Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten, die in Folge eines Unfalles der Klägerin entstanden waren. Die Beklagte haftet unstreitig für den von der Klägerin erlittenen Verkehrsunfall zu 100 %.

Die Klägerin, die aufgrund einer Schwerbehinderung ständig auf ein Auto angewiesen ist, mietete am Unfalltag, von der Werkstatt ihres eigenen Fahrzeuges aus, bei der Firma XXX vom 24.11.2010 für die noch unbestimmte Dauer der Reparatur ein Mietfahrzeug an mit Vollkaskoversicherung mit 550 € Selbstbeteiligung, Winterreifen und Bring- und Holservice. In dem Mietvertrag Bl. 499 d. A wurde vereinbart, dass der Ehemann der Klägerin das Auto fahren darf. Es wurde als Tarif vereinbart: C: XXX Tarif inkl. Kilometer.

Die Klägerin nutzte den Mietwagen schließlich bis zum Ende der Reparaturdauer für insgesamt 13 Tage und 465 km. In der Rechnung (Bl. 11 d. A) wird der Tarif als cXXX-Tarif gemäß Schwacke 2006 Gr 4/13 Tage beschrieben.

Die Kosten beliefen sich auf 1.349,92 € einschließlich der Zustellung und Abholung zur Reparaturwerkstatt in Höhe von 42,02 € und einschließlich Vollkaskokosten von 17,50 € pro Tag, wovon die Beklagte 620 € erstattete.

Die Beklagte hat die Mietwagenkosten unter Bezugnahme auf die Fraunhoferliste und eigener Internetrecherchen für überhöht angesehen.

Das Amtsgericht hat nach Einholung eines schriftlichen Gutachtens (Bl. 274 ff), Ergänzungsgutachten (341 ff) und Anhörung des Sachverständigen (384 ff) die Klage abgewiesen. Wegen der übrigen tatsächlichen Feststellungen und den Gründen wird auf das erstinstanzliche Urteil vom 30.09.2014 (Bl. 393 ff d.A.) verwiesen.

Mit der fristgerecht eingelegten und begründeten Berufung verfolgt die Klägerin ihr Interesse auf vollständige Befriedigung weiter.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Das Gericht hat mit Beschlüssen vom 25.02.2015 und 26.02.2015 (Bl. 477 ff d.A.) rechtliche Hinweise erteilt, sowie tatsächliche Hinweise im Hinblick auf eigene Internetrecherche.

Die Berufung hat vollen Erfolg.

Das in erster Instanz eingeholte Gutachten, welches Kosten in Höhe von 4.078,03 € verursacht hatte, war von seinem als Ergebnis bezeichneten Inhalt unbrauchbar, ansonsten unterstützte es aber sogar tatsächlich den Klägervortrag.

Das Gutachten ist allein deswegen nicht verwertbar, weil der Sachverständige die jeweiligen Autovermietungen selbst aufgesucht hatte und den Grund seiner Recherche in der Regel angab und nach einer konkreten Mietdauer fragte.

Insoweit bemerkenswert ist allerdings, dass er den Klägervortrag bestätigte, dass ohne Preisgabe seiner Kreditkartendaten über das Internet ein verbindlicher konkreter Preis gar nicht zu ermitteln war und der Mietpreis teilweise nicht nur von der Art der Zahlung, sondern auch von der Sorte der Kreditkarte abhing. Auch per Telefon war eine sinnvolle Recherche nicht möglich, weswegen der Sachverständige die Autovermietungen persönlich aufsuchte, was der geschädigten Klägerin aber gerade nicht möglich war. Allein aus letzteren Umständen heraus wäre die Klage schon begründet, da der Sachverständige insoweit bestätigte, dass die Klägerin keine bessere Möglichkeit hatte und es auf die abstrakte Möglichkeit eines günstigeren Preises daher nicht mehr ankommen konnte.

Bemerkenswert ist bei den Ermittlungen des Sachverständigen insoweit immerhin auch, dass bei seiner Recherche die von der Klägerin gewählte XXX-Autovermietung sogar die zweitgünstigste Autovermietung war. Darüber hinaus bestätigte der Sachverständige, allerdings methodisch unhaltbar mit nur zwei Stichproben den allgemeinen Eindruck, dass die Mietwagenpreise in der Zeit zwischen der streitgegenständlichen Anmietung im Jahre 2010 und der Gutachtenerstattung in 2013 nicht unerheblich gesunken waren (gemäß den beiden Stichproben um ca. 13 %).

Völlig zu Recht hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass eine sofortige Anmietung über das Internet jedenfalls 2010 nicht möglich war. Unstreitig war seinerzeit ebenso wenig möglich, ein Fahrzeug auf unbestimmte Dauer über das Internet, insbesondere eine der Internetplattformen zum Preisvergleich zu ermitteln. Dabei ist der Klägerin ohnehin zuzubilligen, dass sie ihre Kreditkarte nicht im Internet nutzen will. Vertragsabschlüsse über das Internet beinhalten allgemein bekannte Risiken, auf die ein Geschädigter nicht verwiesen werden kann.

Glücklicherweise haben sich die Funktionen der Mietwagenplattformen inzwischen verbessert. So enthält „billiger-mietwagen.de“, worauf die Parteien hingewiesen wurden, inzwischen die Funktion „sofort verfügbar“. Nicht möglich ist nach wie vor ein Mietwagen für unbestimmte Dauer zu mieten. Eine Recherche vom 24.02.2015 ergab für ein hier streitgegenständliches Mittelklassefahrzeug pro Tag mal 13 Tagen mit Vollkaskoversicherung mit niedriger Selbstbeteiligung und Hol- und Bringservice Preise von 962,96 € und 3.081,83 €, gemittelt 2.022,40 €.

Die Mietwagenkosten bei der größten Hamburger Mietwagenfirma, der von der Klägerin in Anspruch genommenen XXX, betragen pro Woche 526 €. Ein Tarif mit offenem Rückgabedatum war über das Internet nicht möglich.

M.a.W.: Bei im Gegensatz zu der Recherche des Sachverständigen möglichst realitätsnahen Umständen ist offensichtlich, dass auch über das Internet im Wesentlichen keine günstigeren Preise, als von der Klägerin in Anspruch genommen, erzielt werden können.

Dass das gleiche Internetportal reißerisch mit Mietpreisen ab 10 € am Tag wirbt, soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.

Diese Tatsache ist gemäß § 291 ZPO der Entscheidung zu Grunde zu legen. Offenkundig sind Tatsachen, die einer beliebig großen Anzahl von Menschen

bekannt oder ohne weiteres zuverlässig wahrnehmbar sind. Dies bezieht sich jedenfalls auch insoweit auf den Inhalt des Internets, soweit es sich um Tatsachen (hier: Angebote) und nicht bloße Behauptungen handelt und auf die Offenkundigkeit zuvor hingewiesen wurde (BGH NJZ 2007, 3211).

Eines weiteren Beweises bedarf es nicht. Insbesondere stehen die Feststellungen aus den oben genannten Gründen nicht im Widerspruch zu dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens, der die Besonderheiten der Anmietung sofort mit Bring- und Holservice für unbestimmte Dauer ohne Kreditkarte nicht berücksichtigte.

Soweit die Fraunhoferliste in der Vergangenheit zu anderen Erlebnissen kommt, so geht diese ersichtlich ebenfalls von falschen Voraussetzungen auf und erweckt den Eindruck, dass die Preise nicht sachgerecht für die Situation des Unfallsatzes ermittelt wurden.

Denn es liegt schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf der Hand, dass ein Mietobjekt, welches einerseits sofort und andererseits für unbestimmte Dauer zur Verfügung stehen soll, ganz erheblich teurer sein muss, als in einer Situation, in der langfristig geplant werden kann.

Bei der Betrachtung des für die Schadensbeseitigung erforderlichen Geldbetrages ist darüber hinaus auch die besondere Unfallsituation zu berücksichtigen. Der Geschädigte ist gerade nicht in der Situation, wie derjenige, der u. U. für seinen nächsten Sommerurlaub einen Mietwagen bucht.

In der Unfallsituation ist es vielmehr so, dass andere Umstände, wie z. B. der Bringservice oder die sofortige Verfügbarkeit und die Zahlweise auch dann wichtiger sind, als das allergünstigste Angebot, selbst wenn man die Kosten selbst tragen müsste.

Der Geschädigte braucht sich dabei weder auf das Internet verweisen zu lassen, welches allgemein bekannt sogar besonders unzuverlässig und teilweise ist und er muss auch ohne besonderen Anlass nicht damit rechnen, von Werkstätten oder Autovermietungen oder Sachverständigen (zum Nachteil der Haftpflichtversicherung des Gegners) getäuscht zu werden.

Anders als Richter, Rechtsanwälte oder Mitarbeiter von Kfz-Haftpflichtversicherungen, sind dem Normalbürger die zahlreichen Bemühungen Dritter, sich am Verkehrsunfallgeschäft zu bereichern, gerade nicht offensichtlich.

Außer im Falle der Offensichtlichkeit kommt es dabei nicht in Betracht, das mögliche Fehlverhalten anderer dem Geschädigten zuzurechnen.

Das Urteil konnte daher auch aus diesem Grund keinen Bestand haben.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision war zuzulassen, da der Streit über die Fraunhofer-Liste versus Schwacke noch nicht abgeschlossen ist.

Der Tenor war im Wege der formlosen Berichtigung hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten entsprechend dem Klägerantrag um „unter Berücksichtigung einer Zahlung in Höhe von 316,18 € am 19.11.2012“ zu ergänzen.

## Bedeutung für die Praxis

Das Gericht befasst sich mit der konkreten Situation der Geschädigten. Es wird deutlich, dass die Segelanweisungen des BGH, über einen bisher nicht definierten „Normaltarif“ die Mietwagenrechtsprechung zu vereinfachen, ins Leere gehen. Es wurde verkannt, dass es eine Vielzahl von Normaltarifen mit unterschiedlichsten Leistungsspektren und dementsprechenden Preisen gibt. Die von Fraunhofer unterstellte Normaltarif-Konstellation, mit Vorbuchungsfrist, feststehender Mietdauer, Kreditkarte, Vorfinanzierung, Internetbuchung, Kautions usw. Marktforschung zu betreiben, ist mit der Realität des Normaltarifs nach einem Unfall auch dann nicht zu vergleichen, wenn der Geschädigte zunächst in Vorleistung geht, sofern er das kann, trotzdem er die voraussichtlichen Mietwagenkosten anfangs noch nicht einmal kennt. Die Revision zum Bundesgerichtshof war zugelassen. Der in Wiesbaden ansässige Haftpflichtversicherer hat jedoch bezahlt, ein eindeutiges Signal für die Richtigkeit des Berufungsurteils.

# Rechtsprechung kurzgefasst

## Übliche Internet-Screenshots zeigen die Ungeeignetheit der Schwacke-Werte nicht auf

Das Landgericht Lüneburg spricht in einem Berufungsverfahren neben anderen Schadenersatzforderungen auch weitere Mietwagenkosten zu. Kosten im Rahmen der Schwacke-Werte sind dabei ebenso wenig zu beanstanden wie die Anmietung vom Tag der Beschädigung bis zum Ende der Reparatur. Das Berufungsgericht geht einen praktikablen Weg der Bestimmung der angemessenen Mietwagenkosten. Der BGH hat die Schwackeliste

nicht beanstandet, die Forderung liegt unterhalb dieser Werte und die Beklagte hat nur ihre üblichen Screenshots, damit nichts konkretes

*Landgericht Lüneburg, Urteil vom 07.04.2015, Az. 9 S 104/14  
(Vorinstanz Amtsgericht Uelzen, Urteil vom 30.11.2014, Az. 13 C 5016/14)*

## Kein konkreter Sachvortrag gegen die Anwendung der Schwackeliste

Das Berufungsgericht begründet konkret, warum die Schätzung anhand der Schwackeliste Bestand hat. Ein substantiiertes Bestreiten der Beklagten liegt nicht vor. Vorgelegte Angebote großer Internetanbieter sind unerheblich, da anders oder gar nicht datiert, auf einen feststehenden Gesamtzeitraum bezogen und/oder eine Vorreservierungszeit notwendig ist. Die Substanz der von der Beklagten vorgelegten Internetangebote wird auch deshalb verneint, weil das Preisniveau, das sich aus diesen Internetange-

boten ergibt, in der Schwackeliste am unteren Ende der Bandbreite der Werte berücksichtigt ist. Diese Bandbreite der Nennungen der Schwackeliste umfasst mehr als die überregionalen Anbieter, was die Eignung der Liste unterstreicht.

*Landgericht Leipzig, Urteil vom 13.02.2015, Az. 08 S 339/14  
(Vorinstanz Amtsgericht Leipzig, Urteil vom 18.06.2014, Az. 113 C 775/14)*

## Mögliche günstigere Angebote sind nicht die erforderlichen Wiederherstellungskosten

Ein Mindestbetrag der Mietwagenkosten als Aufwand der Wiederherstellung bemisst sich auf der Grundlage einer Pauschale entsprechend der Mietwagenklasse am regionalen Markt nach der jeweiligen Schwackeliste. Generelle, allgemeine und nicht vergleichbare Angriffe auf eine nach § 287 ZPO verwendbare Schätzgrundlage sind unerheblich. Möglicherweise günstigere vorhandene Angebote kann es geben, doch es geht um den „erforderlichen“ Mietpreis. Marktforschung, um für den Schädiger zu sparen, muss der Geschädigte nicht betreiben. Die einführenden Erläuterungen zur Mietwagenrechtsprechung zeigen den Willen der Richter auf, den Geschädigten bei der

Auswahl der Schadenersatzangebote nicht zu überfordern. Praxisnah geht das Gericht davon aus, dass der Geschädigte nicht für den Schädiger sparen muss, die entstehenden Kosten aber im Rahmen bleiben müssen, entsprechend seiner Verpflichtung zur Schadenminderung nach § 254, Abs. 2 BGB.

*Landgericht Berlin, Urteil vom 04.03.2015, Az. 42 S 236/14  
(Vorinstanz Amtsgericht Mitte, Urteil vom 30.10.2014, Az. 102 C 3345/13)*

## Mindestkilometer-Regel unterliegt Einzelfallbetrachtung

Die allgemein anerkannte Km-Grenze von 20 km pro Tag zur Berechtigung, für Ersatzmobilität ein Fahrzeug anzumieten, ist nicht starr. Besondere Umstände können trotz geringer Fahrleistung ein Grund für einen Erstattungsanspruch von Mietwagenkosten sein. Gegen die Anwendung der allgemein anerkannten 20 km-Grenze sprechen hier die Umstände des Einzelfalles. Es ist die Überlegung anzustellen, ob der Geschädigte üblicherweise auch mit seinem eigenen Fahrzeug nur wenige Kilometer gefahren ist und trotzdem

ein eigenes Fahrzeug unterhalten hat. Die Frage, ob der Geschädigte für sich bereits vor dem Unfall die Entscheidung getroffen hatte, trotz Zweifeln an der Wirtschaftlichkeit pro Kilometer immer ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung zu haben, ist ein treffendes Argument zur Anmietung eines Ersatzfahrzeuges.

*Landgericht Magdeburg, Urteil vom 27.11.2014, Az. 10 O 241/14*

## Kurz & Praktisch

### Anwaltskosten sind auch zu erstatten, wenn der Versicherer den (kleinen) Fahrzeugschaden schnell und vollständig bezahlt

Mit Schreiben vom ... haben wir Sie im Namen unserer Mandantschaft zur Erstattung von Anwaltskosten aufgefordert, die anlässlich der Regulierung eines kleinen Haftpflichtschadens an einem der Mietfahrzeuge entstanden sind. Sie haben daraufhin bisher keine Zahlung auf die Anwaltskosten geleistet. Ihre Auffassung, dass Anwaltskosten eines gewerblichen Fuhrparks gerade bei kleineren Schäden keinen erstattungsfähigen Schadenersatzbetrag nach einem Haftpflichtschaden darstellen, ist rechtsfehlerhaft.

Das OLG Frankfurt am Main dazu (Az. 22 U 171/13 vom 01.12.2014): „Auch bei einfachen Verkehrsunfallsachen ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts von vornherein als erforderlich anzusehen. Gerade die immer unüberschaubarere Entwicklung der Schadenspositionen und der Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen u.ä. lässt es geradezu als fahrlässig erscheinen, einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts abzuwickeln.“

Auch ein Autovermieter darf für die Schadenregulierung einen spezialisierten Rechtsanwalt beauftragen und die entstehenden Kosten ersetzt verlangen. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob - im Nachhinein beurteilt - eine unkomplizierte Bezahlung erfolgte. Vielmehr ist entscheidend, ob der Geschädigte (Fuhrpark) vor Beauftragung des Anwaltes damit rechnen musste, dass es keine Probleme geben wird. Und das ist nach aller Erfahrung eher schwierig als einfach. (Urteil des Amtsgerichtes Nürnberg, Az. 22 C 5151/15 vom 30.09.2015).

Es gibt im Übrigen aufgrund der ausdifferenzierten Rechtsprechung zu den Schadenpositionen keine einfach gelagerten Unfallakten mehr. Nun bestätigte deshalb auch das Landgericht Kassel, das der Geschädigte ohne Vorliegen von Verzugsvoraussetzungen zur Regulierung des Schadens einen Rechtsanwalt auf Kosten des Schädigers einschalten könne (Beschluss Landgericht Kassel, Az. 1 S 309/15 vom 28.01.2016).

Selbst ein Unternehmen mit Rechtsabteilung kann den spezialisierten externen Anwalt beauftragen und als Schadenersatzforderung geltend machen

*(Amtsgericht Köln, Az. 272 C 115/10 vom 03.09.2010,  
Amtsgericht Schwerte, Az. 2 C 182/12 vom 17.10.2012,  
Amtsgericht Duisburg, Az. 3 C 2446/12 vom 20.12.2012).*

VOLKSWAGEN  
FINANCIAL SERVICES

THE KEY TO MOBILITY



RENT-A-CAR

# Auf ein neues Mieteinander

Aus Euromobil wird Volkswagen Financial Services | Rent-a-Car mit besserem Service und flexiblerem Angebot. Zukünftig werden wir neben dem Ersatzgeschäft auch als Vollvermieter für Geschäfts- und Privatkunden auftreten. Unser Ziel ist es, mit diesem Schritt unseren gemeinsamen Kunden mehr Mobilitätsdienstleistungen aus einer Hand zu bieten und für uns und unsere Partner die Weichen für mehr Wachstum zu stellen.

[autovermietung.vwfs.de](https://autovermietung.vwfs.de)